

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **58 (1940)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern
Sams'tag, 13. Januar
1940

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Samedi, 13 janvier
1940

Feuille officielle suisse du commerce - Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

58. Jahrgang — 58^{me} année

Paraît tous les jours,
le dimanche et les jours de fête exceptés

Monatsbeilage: **Die Volkswirtschaft**

Supplément mensuel: **La Vie économique**

Supplemento mensile: **La Vita economica**

N^o 10

Redaktion und Administration:
Effingerstrasse 3 in Bern. Telefon Nr. 21660

Abonnement: Schweiz: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — Ausland: Zuschlag des Portos — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G. — Insertionspreis: 50 Rp. die sechsgespaltene Kolonellezeile (Ausland 65 Rp.)

Rédaction et Administration:
Effingerstrasse 3, à Berne, Téléphone n^o 21660

Abonnements: Suisse: un an 24 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 30; un mois 2 fr. 30 — Etranger: Frais de port en plus — Les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prix du numéro 25 cts — Régie des annonces: Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 50 cts la ligne de colonne (Etranger: 65 cts)

N^o 10

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amthlicher Teil. — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. Faillites et concordats. Fallimenti e concordati. Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio. Reklame-Kredit A. G., St. Gallen.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer. Mitteilung und Bundesratsbeschluss über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industrierpirt und Brennspiritus. Communiqué et Arrêté du Conseil fédéral fixant les prix de vente de la régie des alcools pour Palcool industriel et Palcool à brûler. Stewakel: Zolländerungen.

Amthlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am Mittwoch und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen spätestens Mittwoch, morgens um 8 Uhr, bezw. am Freitag um 12 Uhr, beim Bureau des Schweiz. Handelsamtsblattes, Effingerstrasse 3 in Bern, eingelangt sein.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque mercredi et samedi. Les ordres doivent parvenir au Bureau de la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, à Berne, au plus tard à 8 heures le mercredi et à midi le vendredi.

Konkursoröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG 231, 232.)

(VZG vom 23. April 1920, Art. 29, 123.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefodert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsanspruch für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefodert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger, sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

(L. P. 231, 232.)

(O. T. féd. du 23 avril 1920, art. 29, 123.)

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (L. P. 209).

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites, sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers.

Kt. Zürich

Konkursamt Küsnacht

(76^a)

Gemeinschuldner: Asper Ernst, geb. 1906, von Zürich, Maschinenbauwerkstätte, Seestrasse Nr. 205, in Küsnacht-Zürich.

Datum der Konkursoröffnung: 4. Januar 1940.

Erste Gläubigerversammlung: 22. Januar 1940, nachmittags 3¼ Uhr, im Restaurant «Oehsen», in Küsnacht.

Eingabefrist: Bis 15. Februar 1940.

Kt. Basel-Stadt

Konkursamt Basel-Stadt

(77)

Gemeinschuldner: Jedelhauser-Mayer Leonhard, Inhaber der Firma Leonhard Jedelhauser, Buch- und Devotionalienhandlung St. Clara, Clarastrasse 7, in Basel.

Datum der Konkursoröffnung: 4. Januar 1940, zufolge Insolvenzerklärung.

Ordentliches Konkursverfahren.

Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 23. Januar 1940, nachmittags 3 Uhr, im Gerichtshaus, Bäumleingasse 1 (Parterre), Zimmer Nr. 7.

Eingabefrist: Bis und mit 13. Februar 1940.

Von denjenigen Gläubigern, welche der Gläubigerversammlung nicht beiwohnen und bis zum 23. Januar 1940, mittags 12 Uhr, nicht schriftliche Einsprache erheben, wird angenommen, dass sie das Konkursamt zur sofortigen freihändigen Verwertung der gesamten Aktiven ermächtigen.

Kt. Basel-Stadt

Konkursamt Basel-Stadt

(78)

Gemeinschuldnerin: Med A. G., Handel in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten (mit Geschäftsbetrieb in Neu-Allschwil), Vogesenstrasse 114, in Basel.

Datum der Konkursoröffnung: 9. Dezember 1939.

Summarisches Konkursverfahren.

Eingabefrist: Bis und mit 2. Februar 1940.

Kt. Graubünden

Konkursamt Scharnegg in Arosa

(56)

Gemeinschuldner: Radt Franz, Papeterie, Buch- und Musikhandlung, Arosa.

Datum der Konkursoröffnung: 10. Januar 1940.

Eingabefrist: 2. Februar 1940.

Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, falls nicht von Seiten der Gläubigerschaft das ordentliche Konkursverfahren verlangt wird und hierfür innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Kostenvorschuss von Fr. 300. — beim obgenannten Amt geleistet wird.

Kt. Aargau

Konkursamt Baden

(60)

Gemeinschuldner: Moser Bernhard, geb. 1902, von Würenlos, Möbelhandlung, in Neuenhof.

Datum der Konkursoröffnung: 27. Dezember 1939.

Summarisches Verfahren, gemäss Art. 231 SchKG.

Eingabefrist: Bis 2. Februar 1940.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.)

(L. P. 230.)

Falls nicht binnen zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sicherheit leistet, wird das Verfahren geschlossen.

La faillite sera clôturée faute par les créanciers de réclamer dans les dix jours l'application de la procédure en matière de faillite et d'en avancer les frais.

Kt. Bern

Konkursamt Bern

(61)

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven.

Gemeinschuldnerin: «Cobra» A. G. für Holzimprägnierungen, Marktgasse 46, Bern.

Datum der Eröffnung: 11. November 1939.

Depositionsfrist: 23. Januar 1940.

Das Konkursverfahren wird mangels genügender Aktiven eingestellt, falls nicht ein Gläubiger innert der Depositionsfrist von 10 Tagen für die Deckung der Konkurskosten einen Vorschuss von Fr. 400. — leistet. Weitere Kostenvorschüsse vorbehalten.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG 249—251.)

(L. P. 249—251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Ct. de Vaud

Office des faillites de Lausanne

(79)

Faillie: Pieard C., S. A., confectons, Rue de Bourg 24, à Lausanne.

Délai pour intenter action: 23 janvier 1940.

Ct. de Vaud

Office des faillites de Nyon

(52)

Faillie: Deprez et Cie, Société Anonyme, fabrique de peignes, à Nyon.

Date du dépôt: 12 janvier 1940.

Délai pour intenter action: 10 jours à dater de cette publication; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Verteilungsliste und Schlussrechnung — Tableau de distribution et compte final
 (SchKG 263.) (L. P. 263.)

Kt. Luzern Konkurskreis Luzern (62-64)
Schlussrechnung und Aufl.-ge der definitiven Verteilungsliste.
 (Art. 263 SchKG. und Art. 83 K. V.)

Im Auseinandersetzungsverfahren der Nachlassverträge mit Vermögensabtretung in Sachen:

1. Spahni Balthasar, Hôtel Fédéral au Lac, Luzern, und Hotel Central, Engelberg;
2. Zemp Johann, w. g. Kornmarkt Nr. 9, Luzern;
3. Schluchter Gustav und Josefine, w. g. Horwerstrasse 91, Luzern.

liegen die Schlussabrechnungen und definitiven Verteilungslisten bis und mit 23. Januar 1940 auf dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsichtnahme der beteiligten Gläubiger auf.

Allfällige Beschwerden sind bis mit 23. Januar 1940 bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Falls binnen nützlicher Frist keine Beschwerden anhängig gemacht werden, erfolgt die Zustellung der Befehle binnen fünf Tagen nach Fristablauf durch die Post.

Luzern, den 10. Januar 1940.

 Der gerichtlich bestellte Liquidator:
 Léo Balmer-Ott, Sachwältler,
 Hirschengraben 40, Luzern.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(SchKG 268.) (L. P. 268.)

Kt. Zürich Konkursamt Zürich (Altstadt) (65)

Das Konkursverfahren über die Kommanditgesellschaft Hotz & Co., Handel in Radioapparaten und elektrischen Artikeln, Reparaturen, mit Sitz in Zürich 1, Rennweg 15, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. Januar 1940 als geschlossen erklärt worden.

Kt. Luzern Konkursamt Luzern (53)

Das Konkursverfahren über die Dilecta A.-G., Champignon-Kulturen, Güterstrasse Nr. 6, in Luzern, ist durch Verfügung des Konkursrichters von Luzern-Stadt vom 4. Januar 1940 als geschlossen erklärt worden.

Kt. Luzern Konkursamt Luzern (54/5)

Die Konkursverfahren über:

1. Estermann Alois, Metzgermeister, Basclstrasse 67, Luzern, und
 2. Salzmann Alois, Handlung, Bernstrasse 3, Luzern,
- sind durch Verfügung des Konkursrichters von Luzern-Stadt vom 4. Januar 1940 als geschlossen erklärt worden.

Ct. du Valais Office des faillites de Sierre (80)

Clôture de liquidation sommaire.

Faillite: Hôtel Bellevue S. A., Montana.

Clôture: 10 janvier 1940.

Actes de défauts de biens: fr. 883,606.30.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite

(SchKG 257—259.) (L. P. 257—259.)

Kt. Luzern Konkursamt Triengen (81)

Einzige Steigerung.

 Im Konkurs über die ausgeschlagene Verlassenschaft des
 Kost-Roth Josef, sel.

gewesener Bäckermeister, in Triengen, gelangt Samstag, den 17. Februar 1940, nachmittags 2 Uhr, im Gaathaus zum «Kreuz», in Triengen, an öffentliche Steigerung:

 Liegenschaft im Hinterdorf Triengen,
 enthaltend:

1. An Gebäuden: Haus mit Bäckerei, brandversichert unter Nr. 220 für Fr. 63,000.—
2. An Land: Hausplatz, Garten und Umgelände, haltend zirka 4,50 Aren.
3. An Wald: An 3 Parzellen zirka 40 Aren.

 Katasterschätzung: Fr. 50,500.—
 Konkursamtliche Schätzung: > 75,000.—
 Grundpfandrechte auf Steigerungstag 17. Februar 1940 inkl. Zinsen > 84,577.80.

Auflage des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen: Vom 4. Februar 1940 an.

Es findet nur eine Steigerung statt. (Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 1939). Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzwert an den Meistbietenden.

Vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 2000.— zu leisten.

Triengen, den 6. Januar 1940.

Das Konkursamt.

Kt. Appenzel A.-Rh. Konkursamt Vorderland in Wald (66)

Einmalig konkursrechtliche Liegenschafts-Steigerung.

Gemeinschuldnerin: Nänni E. & Co., Oelfeuerungen und Zwirnerei, in Wald (Appenzel).

Steigerungstag: Samstag, den 20. Januar 1940, nachmittags 2 Uhr.

Steigerungsort: Gasthaus zum «Löwen», in Wald (Appenzel).

Auflage der Steigerungsbedingungen: Vom 5. Januar 1940 an auf der Gemeindegemeinschaft Wald (Appenzel) und dem unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme.

Unterpfand:

Liegenschaft Assek.-Nr. 5 im Unterdorf in Wald (Appenzel), bestehend in Wohnhaus mit beiliegendem Garten und ein Stück Boden.

Zugehör: die gesetzliche.

Assekuranz der Gebäulichkeiten (Verkehrswert): Fr. 10,000.—

Zusatzversicherung (Bauwert): Fr. 36,400.—

Konkursamtliche Schätzung: > 15,000.—

Wald (Appenzel), den 20. Dezember 1939.

Das Konkursamt Vorderland.

Kt. Aargau
Konkursamt Zofingen
(67)
Liegenschafts-Steigerung.

In der konkursamtlichen Liquidation des Felber Josef, gewesener Säger, von Kottwil, in Vordemwald, gelangen die nachbeschriebenen Liegenschaften am Mittwoch, 31. Januar 1940, nachmittags 2 Uhr, in der Wirtschaft Wullschleger untere Säge, Vordemwald, an öffentliche Steigerung, nämlich:

	Schätzung:
1. Grundbuch Vordemwald Nr. 142, Kat. Plan 5/536.	Fr.
44,60 Aren Sägeplatz, Acker und Bach, untere Säge	3,390.—
Sägerei mit Radhaus Nr. 46, versichert für	16,500.—
Ladenschopf Nr. 51, versichert für	2,500.—
Anmerkung: Zugehör laut Verzeichnis.	
2. Grundbuch Vordemwald Nr. 143, Kat. Plan 4/95.	
2,87 Aren Gebäudeplatz, Sägematten	360.—
Ladenschopf Nr. 196, versichert für	2,500.—
3. Grundbuch Vordemwald Nr. 144, Kat. Plan 7/588.	
7,23 Aren Mattland und Bach, untere Säge	200.—
4. Grundbuch Vordemwald Nr. 523.	
Recht zur Wasserwerkanlage an der Pfaffnern Nr. 799, zur Betreibung einer Säge mit Ausnützung einer mittlern Bruttowasserkraft von 9,11 PS.	10,000.—
Total amtliche Schätzung:	35,450.—

Konkursamtliche Schätzung mit Zugehör: Fr. 27,000.—

5. Grundbuch Vordemwald Nr. 563, Kat. Plan 5/686.	
6,24 Aren Hausplatz und Garten, untere Säge	860.—
Wohnhaus Nr. 248, versichert für	30,200.—
Schopf Nr. 249, versichert für	1,300.—
Total amtliche Schätzung:	32,360.—

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 29,700.—

Es findet nur eine einzige Steigerung statt.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 18. Januar 1940 hinweg während 10 Tagen beim Konkursamt Zofingen zur Einsicht auf.

Zofingen, den 9. Januar 1940.

Das Konkursamt.

Ct. de Vaud Office des faillites de Lausanne (82)

Vente d'un terrain à bâtir.

Le mercredi 14 février 1940, à 15 heures, en Salle de la Justice de Paix, Palais de Montbenon, à Lausanne, l'Office des Faillites procédera à la vente à tout prix de l'immeuble appartenant à la faillite de la société L'Acropole S. A., savoir:

Commune de Lausanne, Le Valentin, soit en bordure de la Rue du Tanneur, un terrain à bâtir avec bâtiment d'habitation.

 Surface totale 3137 m².

Taxe fiscale: fr. 145,000.—

Estimation de l'Office: > 300,000.—

Les conditions de vente, la désignation cadastrale avec l'état des charges et le plan de l'immeuble sont à disposition au bureau de l'Office, Riponne 1.

Lausanne, le 10 janvier 1940.

Le Préposé aux Faillites:

E. Pilet.

Ct. de Vaud Office des faillites de Vevey (83)

Vente d'immeubles. — Seule enchère.

Bâtiment comprenant café et logements.

Le mercredi 14 février 1940, à 15 heures, à la Maison de Ville de Vevey, rez-de-chaussée, l'Office des Faillites de cet arrondissement procédera à la vente aux enchères publiques des immeubles appartenant à la masse en faillite de Carona André-Henri, fils de Luigi, quand vivait 12, Rue des Deux-Marchés, à Vevey, comprenant bâtiment, soit logements et café, d'une superficie de 1 are 18 centiares, situés 12, Rue des Deux-Marchés, à Vevey, au lieu dit «Quartier du Centre».

Assurance incendie: fr. 34,800.—

Estimation officielle: > 55,000.—

Taxe de l'Office des Faillites: > 40,000.—

Dépôt des conditions de vente: Dès ce jour, au bureau de l'Office, Vevey.

Vente à tout prix.

Vevey, le 4 janvier 1940.

Le Préposé aux Faillites:

A. Henny.

Liegenschaftsverwertungen im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren

(SchKG 138, 142; VZG Art. 29.)

Es ergeht hiermit an die Pfändgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, dem unterzeichneten Betreibungsrat binnen der Eingabefrist ihre Ansprüche an dem Grundstück insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sel. allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Rechte begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Kt. Zürich Betreibungsamt Erlenbach (84)

Grundpfandverwertung.

Immobiliengesellschaft «Bruggerstrasse», mit Sitz in Baden, Bruggerstrasse 61.

Pfandigentümerin: Dieselbe.

Ganttag: Donnerstag, den 18. Januar 1940, nachmittags 3 Uhr.

Gantlokal: Restaurant «Post», Erlenbach.

Auflegung der Steigerungsbedingungen: Den 4. Januar 1940.

Eingabefrist: 18. Dezember 1939.

Grundpfand:

Grundbuch Blatt 896:

Ein Wohnhaus an der Lerchenbergstrasse Nr. 119, unter Assek.-Nr. 628 für Fr. 47,000 wie folgt brandversichert: Schätzungsjahr 1928.

1 Wohnhaus Fr. 35,500.—
Der Unterbau und Autoremiss Fr. 8,500.—
Die Heizanlage Fr. 3,000.—

stehend auf:

Kat.-Nr. 1601. — Plan 13.

Fünf Aren, 02 m² Grundfläche, Hofraum und Garten an der Lerchenbergstrasse, auf der Allmend.

Grenzen und Grunddienstbarkeiten laut Grundbuch.

Betreibungsamtliche Schätzung Fr. 40,200.

Der Erwerber hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung an der Kaufsumme eine Anzahlung von Fr. 2000 zu leisten.

Im übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Gemäss der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939 findet nur eine Steigerung statt.

Erlenbach, den 27. November 1939.

Betreibungsamt Erlenbach: W. Kägi.

Kt. Zürich

Betreibungsamt Erlenbach

(59)

Grundpfandverwertung.

Schuldnerin:

Immobilien-genossenschaft «Bruggerstrasse», mit Sitz in Baden, Bruggerstrasse 61.

Pfandigentümerin: Dieselbe.

Ganttag: Donnerstag, den 18. Januar 1940, nachmittags 3 Uhr.

Gantlokal: Restaurant «Post», Erlenbach.

Auflegung der Steigerungsbedingungen: Den 4. Januar 1940.

Eingabefrist: 18. Dezember 1939.

Grundpfand:

Grundbuchblatt Nr. 917:

Das Wohnhaus Assek.-Nr. 711 auf der Allmend für Fr. 30,000 wie folgt brandversichert; Schätzungsjahr 1931.

1 Wohnhaus Fr. 24,500.—
Der Unterbau Fr. 5500.—

stehend auf:

Kat.-Nr. 1845. — Plan 13.

Vier Aren, 68 m² Grundfläche, Hofraum und Garten auf der Allmend. Grenzen und Grunddienstbarkeiten laut Grundbuch.

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 28,000.

Der Erwerber hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung an der Kaufsumme eine Anzahlung von Fr. 2000 zu leisten.

Im übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Gemäss der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939 findet nur eine Steigerung statt.

Erlenbach, den 27. November 1939.

Betreibungsamt Erlenbach: W. Kägi.

Kt. Bern

Betreibungsamt Bern

(68)

Einzigste Liegenschaftsteigerung.

Im Grundpfandverwertungsverfahren gegen Dätwyler Alfred, Comestibles-Traiteur, Kramgasse 74, in Bern, vertreten durch die Gläubigermasse bzw. den dahierigen Liquidationsausschuss gemäss Nachlassvertrag mit Aktivenabtretung zur Selbstliquidation, wird Mittwoch, den 21. Februar 1940, um 15 Uhr, im Restaurant Dätwyler, Kramgasse 74, in Bern, öffentlich versteigert:

Eine Besetzung an der Kramgasse Stadt- und Einwohnergemeinde Bern, Grundbuchblatt Nr. 481, Kreis I, enthaltend:

a) Wohn- und Geschäftshaus, unter Nr. 74 für Fr. 265,200.— brandversichert;
b) Hausplatz, 3,07 Aren.

Grundsteuerzuschätzung: Fr. 488,200.—

Amtliche Schätzung: > 450,000.—

Eingabefrist: Bis und mit dem 2. Februar 1940.

Aufgabe der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Vom 7. Februar 1940 hinweg im Bureau des unterzeichneten Betreibungsamtes.

Bern, den 10. Januar 1940. Betreibungsamt Bern: Martz.

Kt. Luzern

Konkursamt Luzern

(11)

Einmalige Steigerung. — Zweite Publikation.

(gemäß Art. 20 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 1939)

Schuldnerin: Dornachéck A. G., mit rechtlichem Domizil Horwerstrasse Nr. 20, in Luzern.

Zeit und Ort der Steigerung: Donnerstag, den 14. März 1940, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel «Pflister», am Korumarkt, in Luzern.

Eingabefrist: Bis 26. Januar 1940.

Aufgabe des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen: Vom 2. März 1940 an.

Steigerungsobjekt: Grundstück Nr. 350, Plan 10: 1647 m² Bauland, an der Dornacherstrasse, Grundbuch Luzern, linkes Ufer.

Katasterschätzung: Fr. 5,000.—
Konkursamtliche Schätzung: > 100,000.—
Grundpfandrechte ohne Zinsen: > 280,000.—

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf die konkursamtliche Schätzung, jedoch unter Beachtung der Vorschriften gemäss Art. 141, Abs. 1, Betreibungsgesetz.

Der Ersteigerer hat vor dem Zuschlag eine Barkaution von Fr. 5000.— zu erlegen.

Luzern, den 3. Januar 1940.

Konkursamt Luzern:
Al. Wolf.

Kt. Basel-Stadt

Betreibungsamt Basel-Stadt

(84)

Grundstück-Versteigerung. — Einzige Gant.

Donnerstag, den 29. Februar 1940, vormittags 11 Uhr, wird im Gerichtsgebäude, Bäumleingasse 3, I. Stock, im Zivilgerichtssaal, infolge Grundpfandbetreibung das nachverzeichnete dem

von Känel-Banmann Alfred,

von Aeschi (Bern), gehörende Grundstück gerichtlich versteigert:

Sektion II, Parzelle 2093, haltend 4 Areu 59 m², mit Wohnhaus Allschwilerstrasse 106 (Wirtschaft).

Brandschätzung: Fr. 140,000.—

Die amtliche Schätzung des Grundstückes inkl. der Zugehör: Wirtschaftsinventar, beträgt Fr. 191,244.—

Beim Zuschlag sind Fr. 2400.— (Handänderungssteuer und mutmassliche Kosten) in har zu erlegen.

Eingabefrist: Bis zum 2. Februar 1940.

Die Pfandgläubiger werden ersucht, bis zum gleichen Datum die Pfandtitel einzusenden. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so würde eine allfällige, durch die Versteigerung notwendig werdende Abschreibung oder Löschung im Grundbuche gleichwohl vorgenommen.

Die Steigerungsbedingungen liegen bei der unterzeichneten Behörde (Liegenschaftsverwaltung) vom 16. Februar 1940 an zur Einsicht auf.

Basel, den 13. Januar 1940.

Betreibungsamt Basel-Stadt.

Réalisation des immeubles

dans la procédure de la saisie et de la réalisation de gage

(L. P. 41, 142.)

Ct. du Valais

Office des poursuites de Monthey

(69)

Vente d'immeubles. — Seconde enchère.

L'Office des Poursuites de Monthey offrira en vente, en seconde enchère, le 17 février 1940, à 14 h. ½, au Café du Commerce, à St-Gingolph, les immeubles ci-après décrits, appartenant à Valla S.A., Bâle:

à St-Gingolph: La propriété dite «Villa des Servas», comprenant maison de 60 m², maison de 211 m², jardin de 2464 m², guérite de 25 m², articles 2427, 2429, du 2430 et 2431 du cadastre communal, plan folio 6, n^{os} 176, 178, 179 et 181, le tout taxé au cadastre et par l'office fr. 94,432.—

Vente requise par la commune de St-Gingolph, impôts fonciers, pte n^o 42198, ct par le porteur de la cédule hypothécaire en 1^{er} rang, pte n^o 42918.

Les conditions de vente seront déposées au Bureau de l'Office 14 jours avant l'enchère.

Monthey, le 10 janvier 1940.

C. Mariaux, Préposé.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldner ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzulegen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire de deux mois.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Ct. de Vaud

Arrondissement de Lausanne

(85)

Débiteur: Audeumattin Othmar, appareillage et ferblanterie, Chemin de Paleyres, à Lausanne.

Date de l'octroi du sursis concordataire par décision du Président du Tribunal civil du district de Lausanne: 9 janvier 1940.

Commissaire: Le Préposé aux Faillites, Lausanne.

Délai pour les productions: 2 février 1940.

Assemblée des créanciers: Lundi 19 février 1940, à 14 heures, dans une des salles du Tribunal de district de Lausanne, Palais de Montbenon, Lausanne.

Examen des pièces: Dès le 9 février 1940 au bureau du commissaire, Office des Faillites, Place de la Riponne 1, à Lausanne.

Verlängerung der Nachlassstundung — Prorogation du sursis concordataire

(SchKG 295, Abs. 4.)

(L. P. 295, al. 4.)

Kt. Zürich

Konkurskreis Wiedikon-Zürich

(70)

Die dem Diek Nikolaus, Wirt, Industriestrasse 160, Zürich-Altstetten, am 25. August 1939 bewilligte Nachlassstundung ist durch Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 29. Dezember 1939 um weitere zwei Monate, d. h. bis und mit 24. Februar 1940, verlängert worden.

Zürich, den 10. Januar 1940.

Der Sachwalter:

Kurt Düby, Rechtsanwalt.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

(SchKG 304, 317.)

Délibération sur l'homologation de concordat

(L. P. 304, 317.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Solothurn

Richteramt Solothurn-Lebern in Solothurn

(57)

Den Gläubigern des Vogt-Wingeior Walter, Senn auf Vorderweissenstein, Gemeinde Oberdorf, wird hiernit zur Kenntnis gebracht, dass zur Verhandlung über die Bestätigung eines vom Schuldner vorgelegten Nachlassvertrages Tagfahrt angesetzt ist auf Donnerstag, den 25. Januar 1940, vormittags 10 Uhr, vor Amtsgericht Solothurn-Lebern, nach Solothurn, Amthaus 1. Stock.

Allfällige Einsprachen sind an der Verhandlung mündlich oder vorher schriftlich anzubringen.

Solothurn, den 10. Januar 1940.

Der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern:
O. Weingart.

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat

(SchKG 306, 308.)

(L. P. 306, 308.)

Kt. Zürich Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung (87)

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, hat mit Beschluss vom 8. Dezember 1939 den von Spallanzani Rosa, Frau, Wirtin zum «Bären», Dietikon, ihren Gläubigern vorgeschlagenen Nachlassvertrag auf der Basis einer Nachlassdividende von 20 %, zahlbar innert 14 Tagen nach der rechtskräftigen Bewilligung des Nachlassvertrages, gerichtlich bestätigt und auch für die nichtzustimmenden Gläubiger verbindlich erklärt. Der Beschluss ist rechtskräftig. Die der Nachlassschuldnerin bewilligte Nachlassstundung ist mit dem Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt beendigt.

Zürich, den 9. Januar 1940.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung:
Der Gerichtsschreiber: Dr. Springer.

Ct. de Fribourg Tribunal de la Sarine, à Fribourg (71)

Débiten: Hertzog-Overney Jean, boulangerie-pâtisserie, 3, Rue de l'Hôpital, à Fribourg.

Date de l'homologation: 8 janvier 1940.

Fribourg, le 10 janvier 1940.

Le greffier:

Ziegenbalg, substitut.

Rifuto d'omologazione di concordato

(L. E. F. 306, 308.)

Ct. Ticino Pretura di Bellinzona (72)

La Pretura di Bellinzona con suo decreto 27/28 dicembre 1939, ora cresciuto in cosa giudicata, non ha omologato il concordato proposto da Weit A matore, pittore, in Bellinzona.

Bellinzona, 9 gennaio 1940.

Il seg. ass.: F. Biaggi.

Notstundung — Sursis extraordinaire

(Verord. des Bundesrates v. 17. Okt. 1939 — Ord. du Conseil fédéral du 17 octobre 1939.)

Kt. Zürich Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung (88)

Verhandlung über eine Notstundung.

Zur Verhandlung im Sinne von Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939 werden die Gläubiger, Bürgen und Mitschuldner der Firma Scitler W. & Co., Taxameterbetrieb, Forchstrasse 34, Zürich 7, vertreten durch die Reta A. G., Zürich 1, Kappelerstrasse 11, vor das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, Bezirksgebäude Badenerstrasse 90, in Zürich 4, Zimmer 140, auf Freitag, den 26. Januar 1940, 16 Uhr, vorgeladen.

Einsprachen gegen das Begehren der Schuldnerin um Bewilligung einer Notstundung können an dieser Verhandlung mündlich oder vorher schriftlich erhoben werden. Stillschweigen wird als Verzicht auf Einwendungen betrachtet. Die Akten können vor der Verhandlung beim Unterzeichneten zwischen 9 bis 11 Uhr eingesehen werden, Bureau 214.

Zürich, den 10. Januar 1940.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung:
Der Gerichtsschreiber: Dr. Springer.

Kt. Bern Konkurskreis Signau (75)

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe.

(Art. 295, 296 und 300 SchKG. und Art. 34 ff. der VO. des B.R. vom 17. Okt. 1939.)

Schuldner: Lehmann Johann, Landwirt, Mättenberg, Langnau i. E.

Durch Entscheid des Gerichtspräsidenten von Signau in Langnau vom 23. Dezember 1939 wurde dem obgenannten Schuldner eine Nachlassstundung von 4 Monaten bewilligt und der Unterzeichnete als Sachwalter bestellt.

Die Gläubiger werden hiernit aufgefordert, ihre Forderungen schriftlich und begründet bis und mit 3. Februar 1940 beim Sachwalter anzumelden mit der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberberechtigt wären.

Gleichzeitig werden die Gläubiger zur Beratung des Nachlassvertrages zu einer Versammlung eingeladen auf Freitag, den 15. März 1940, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel Bären, Langnau i. E.

Die Akten liegen während 10 Tagen vor der Versammlung im Bureau des Sachwalters zur Einsicht auf.

Bern, den 10. Januar 1940.

Der Sachwalter:
Schweuter, Fürsprecher,
Genfengasse 3, Bern.

Kt. Solothurn Amtsgericht Dorneck-Thierstein (86)

Bewilligung einer Notstundung.

Das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein hat untern 2. Dezember 1939 dem Flury Albert, Autogarage, Dornach, eine Notstundung auf die Dauer eines Jahres bewilligt und die Sachwalterschaft dem Konkursant Dorneck übertragen. Gleichzeitig hat das Amtsgericht verfügt, dass die in Art. 10 cit. B. R. B. aufgeführten Rechtsgeschäfte vom Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters rechtsgültig vorgenommen werden können.

Dornach, den 10. Januar 1940.

Für den Gerichtsschreiber:
Steiner.

Verschiedenes — Divers — Varia

Kt. Zürich Konkurskreis Wiedikon-Zürich (73)

Nachlassvertrag.

Den Gläubigern der Firma Bareiss Chr. Söhne, mechanische Glaserei und Bauschreineri, Luggwegstrasse 24, Zürich 9, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Glarner, Zürich 1, wird bekanntgegeben, dass die auf den 13. Januar bzw. 23. Januar 1940 angesetzten Termine für Aktenaufgabe und Gläubigerversammlung verschoben werden müssen. Die neuen Termine werden später bekanntgegeben.

Zürich, den 10. Januar 1940.

Der gerichtlich bestellte Sachwalter:
Dr. Alfred Bosshart, Rechtsanwalt,
Schützengasse 21, Zürich 1.

Ct. de Neuchâtel Office des faillites de Boudry (74)

Réhabilitation.

Girard Lucien-Louis, fabricant d'aiguilles de montres, à Chambrélin (Neuchâtel), dont la faillite avait été ouverte le 26 mars 1923 et clôturée le 29 août 1925, a justifié avoir désintéressé tous ses créanciers, soit par le remboursement de leurs créances, soit par le rachat d'actes de défaut de biens.

Selon décision rendue le 27 octobre 1939 par le Président du Tribunal de Boudry, le failli a été réhabilité et réintégré dans la libre disposition de ses biens, conformément aux articles 26 L. P. et 32 de la loi cantonale d'exécution.

Boudry, le 10 janvier 1940.

Office des Faillites:
Le Préposé: E. Walperwiler.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1940. 11. Januar. Die seit 15. Juni 1935 mit Sitz in Seengen im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragene Firma Rechenmaschinenfabrik «Precisa», Aktiengesellschaft (Fabrique de Machines à calculer «Précisa» S.-A.) (Fabbrica Macchine Calcolatrici «Precisa» S.-A.) («Precisa» Calculating Cy.) (S. H. A. B. Nr. 177 vom 1. August 1939, Seite 1607), hat in ihrer Generalversammlung vom 14. Dezember 1939 die Sitzverlegung nach Winterthur beschlossen und die Statuten vom 7. Juni 1935 entsprechend geändert. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Additions- und Rechenmaschinen und von andern Bureaumaschinen, sowie die Verwertung von Erfindungen und Patenten für solche Maschinen und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das vollbezahlte Grundkapital beträgt Fr. 200,000 und ist eingeteilt in 200 Namenaktien von Fr. 1000. Von diesen 200 Aktien sind 100 Aktien über Fr. 100,000 Stammaktien und weitere 100 Aktien Prioritätsaktien mit einem Vorrecht auf eine 6 %ige kumulative Dividende und auf vorzugsweise Befriedigung im Liquidationsfall gemäss den Bestimmungen in den §§ 22 und 24 der Statuten. Ferner erhielten Eugen Benninger 25, Erwin Jahnz 60 und Ernst Jost 65 Genussscheine ohne Nennwert mit einem Anspruch auf einen jährlichen Gewinnanteil und auf einen eventuellen Liquidationsanteil gemäss näherer Umschreibung in den Statuten und weiter für jede verkaufte und bezahlte Additions- und Rechenmaschine einen ebenfalls in den Statuten (§ 8) näher umschriebenen Lizenzanspruch. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre und Genussscheinhaber erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 5, zurzeit aus 4 Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören gegenwärtig an, Ernst Jost, von Wädenswil, in Zürich, als Präsident, und Heinrich Stueki, von und in Winterthur, Eugen Benninger, von Zürich, sowie Erwin Jahnz, von Zürich, beide in Winterthur, als weitere Mitglieder. Der Verwaltungsratspräsident Ernst Jost und das Verwaltungsratsmitglied Heinrich Stueki führen Einzelunterschrift. Letzterer ist zugleich kaufmännischer Direktor der Gesellschaft. Die beiden übrigen Verwaltungsratsmitglieder Eugen Benninger und Erwin Jahnz zeichnen kollektiv. Domizil: Palmstrasse 16.

11. Januar. Schweizerischer Bankverein, Aktiengesellschaft, mit Hauptsitz in Basel und Geschäftssitz (Filiale) in Zürich (S. H. A. B. Nr. 141 vom 20. Juni 1939, Seite 1273). Die Unterschrift des Generaldirektors Dr. Eduard Nüscheler ist erloschen. Der Verwaltungsrat hat zu einem weiteren Vizepräsidenten ernannt Franz Fröhlich, von Brugg, in Zürich, bisher Prokurist, dessen Prokura somit erloschen ist; ferner wurde Kollektivprokura erteilt an Hans Leuthold, von Nesslau (St. Gallen), in Küsnacht (Zürich) und Fritz Mathys, von Eriswil (Bern), in Bubikon. Die Gesellschaft wird nur durch die kollektive Unterschrift von je zwei Berechtigten verpflichtet.

Möbel. — 11. Januar. Embru Werke A.-G., in Rüti (S. H. A. B. Nr. 116 vom 19. Mai 1938, Seite 1122), Fabrikation von Möbeln aus Metall oder Holz usw. Der Verwaltungsrat erteilt zwei weitere Kollektivprokuren an Arthur Güttinger, von Hinwil, und an Huldreich Altforer, von Grüningen; beide wohnhaft in Rüti (Zürich). Sie zeichnen unter sich oder je mit einem der übrigen Kollektivzeichnungsberechtigten.

11. Januar. In der A. G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerel, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 97 vom 27. April 1939, Seite 878), ist die Unterschrift von Charles Vogel erloschen.

Immobilien. — 11. Januar. Die Genossenschaft Grüneck Thalwil, in Thalwil (S. H. A. B. Nr. 53 vom 5. März 1937, Seite 522), Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaft «Grüneck» in Thalwil usw., hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. November 1939 aufgelöst. Die Firma ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

11. Januar. Die Baugenossenschaft Möve, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 260 vom 7. November 1931, Seite 2376), hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 30. Dezember 1939 aufgelöst. Die Firma ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

11. Januar. Die Genossenschaft Verband schweizerischer Lokalbänken, Spar- und Leihkassen, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 241 vom 14. Oktober 1938, Seite 2206), hat sich in der Generalversammlung vom 17. Juni 1939 neue Statuten gegeben und dieselben den Vorschriften des neuen Rechtes angepasst. Der Zweck wird nun wie folgt umschrieben: Hebung und Förderung des Lokalbänken- und Sparkassengewerbes, Wahrung der Interessen der

Mitglieder und fachmännische Bankrevision. Ausserdem kann die Genossenschaft bei gemeinschaftlichen Aktionen und Unternehmungen von Verbandsmitgliedern deren Vertretung übernehmen, sofern der Genossenschaftszweck es rechtfertigt. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge nach Massgabe ihrer Bilanzsumme zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Reine Sparkassen bezahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch gewöhnlichen Brief oder Zirkular. Die übrigen Aenderungen berühren die publizierten Tatsachen nicht.

Bern — Berne — Berna
Bureau Bern

1940. 11. Januar. Die Firma «Kali A. G.», Ein- und Ausfuhr, Fabrikation, Handel mit und Förderung des Verbrauches von allen Düngemitteln, insbesondere Kali, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 165 vom 18. Juli 1939, Seite 1506), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. Januar 1940 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und tritt in Liquidation. Diese wird durch die bisherigen Direktoren John Marc Rochaix und Dr. Gustav Bener, unter der Firma Kali A. G. in Liquidation (Kali S. A. en liquidation) durchgeführt. Die Liquidatoren führen Kollektivunterschrift, wie bis anhin.

11. Januar. Die Stiftung unter der Firma Louise Müller-Fond, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 157 vom 9. Juli 1937, Seite 1630), ist infolge Ungültigkeit des Testaments der Stifterin, Louise Müller, aufgehoben und wird gestützt auf den vor dem Obergericht am 14. Dezember 1939 abgeschlossenen Vergleich im Handelsregister gelöscht.

11. Januar. Unter dem Namen Stiftung Luise Müller-Fonds, besteht mit Sitz in Bern, laut letztwilliger Verfügung vom 18. Juni 1937 eine Stiftung. Diese Stiftung hat einen rein privaten Charakter und soll armen und hilfsbedürftigen Kindern und Erwachsenen im Kanton Bern zugute kommen. Sie bezweckt die Förderung von Bestrebungen und Hilfswerken der privaten Fürsorgetätigkeit für die Blinden, die Taubstummen, die Krüppelhaften, die Geisteskranken und Geistesschwachen, die intellektuell und moralisch Defekten und Gefährdeten. Die Zweckbestimmung, wonach die Stiftung hilfsbedürftigen Erwachsenen zugute kommen soll, ist auch in dem Sinne zu verstehen, dass ehrenwerten, tüchtigen Leuten, welche unverschuldet in Not geraten sind, durch Zuwendungen oder zinslose Darlehen die Gründung einer Existenz ermöglicht wird. Die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens werden je nach der Bedürftigkeit der obgenannten Hilfswerke unter dieselben verteilt. Ueber die Zuteilung (jährliche Verteilung) entscheidet endgültig der Stiftungsrat. Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat und der Geschäftsführer. Der Stiftungsrat, der sich aus den von der Stifterin ernannten Personen zusammensetzt, hat sich konstituiert wie folgt: Eduard Salzmann, von Eggwil, in Bern, als Präsident; Ernst Mathys, von Lotzwil, in Bern, als Vizepräsident, und Dr. jur. Friedrich Trüssel, von Sumiswald, in Bern, als Geschäftsführer. Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen für die Stiftung durch Kollektivzeichnung zu zweien. Das Geschäftsdomizil befindet sich beim Geschäftsführer, Münzgraben Nr. 6.

Chemisch-pharmazeutische Produkte. — 11. Januar. Alfred Briel, von Köniz, und Paul Oskar Niklaus, von Treten, beide in Wabern, Gemeinde Köniz, haben unter der Firma Briel & Niklaus, in Bern, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1940 ihren Anfang nahm. Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Produkte. Gurtengasse, Nr. 4.

Aussteuern, Silber, Kristall. — 11. Januar. Die Firma Fritz Flüeliger, Handel in Aussteuern, Silber und Kristall, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 55 vom 6. März 1936, Seite 554), wird infolge Geschäftsaufgabe im Handelsregister gelöscht.

Schuhmacherwerkzeug. — 11. Januar. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma Geschwister Kueuzi, Fabrikation von Schuhmacherwerkzeug, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 98 vom 29. April 1935, Seite 1090), ist Lina Kueuzi infolge Todes ausgeschieden. Die drei verbleibenden Gesellschafter zeichnen nunmehr je einzeln.

11. Januar. Firma Eidgenössische Bank (Aktiengesellschaft), mit Hauptsitz in Zürich, Zweigniederlassung in Bern (S. H. A. B. Nr. 290 vom 8. Dezember 1939, Seite 2449). Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1939 an Walter Fankhauser, von Trub, in Bern, Kollektivunterschrift per Prokura für die Zweigniederlassung Bern in der Weise erteilt, dass derselbe befugt ist, kollektiv mit einem bereits Zeichnungsberechtigten per Prokura zu zeichnen.

Bureau Interlaken

Metzgerei. — 10. Januar. Inhaber der Einzelfirma Albert Jaggi, in Grindelwald, ist Albert Jaggi, von und in Grindelwald. Metzgerei.

Bureau Trachselwald

Berichtigung. Die in S. H. A. B. Nr. 6 vom 9. Januar 1940, Seite 55, publizierte Firma lautet richtig Geiser & Co., Aktiengesellschaft Huttwil, in Huttwil.

Leinwandfabrikation. — 10. Januar. Aus der Kollektivgesellschaft Firma Schmid & Co., mit Hauptsitz in Burgdorf und Zweigniederlassung in Eriswil (S. H. A. B. Nr. 158 vom 10. Juli 1936, Seite 1274, Nr. 269 vom 14. November 1939, Seite 2297), ist infolge Todes der Gesellschafter Otto Schmid ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen.

Bureau Wimmis (Bezirk Niedersimmental)

Bäckerei. — 11. Januar. Die Firma Ernst Berger, Bäckerei, in Faulensee, Gemeinde Spiez (S. H. A. B. Nr. 139 vom 19. Juni 1931, Seite 1350), ist infolge Nichtmehrbestehens der Eintragungspflicht im Handelsregister gestrichen worden.

Luzern — Lucerne — Lucerna

1940. 10. Januar. Oscar Bazzell, von Sent (Graubünden), und Heinz Genhart, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, beide in Luzern, haben unter der Firma Reklame-Dienst Luzern, Bazzell & Genhart, in Luzern, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem Datum der Eintragung begonnen hat. Die Gesellschafter zeichnen kollektiv. Reklame-Beratungen, graphische Arbeiten und Vertrieb von Reklame-Artikeln. Seidenhofstrasse 5.

10. Januar. Aktiengesellschaft für Wertschriftenverwaltung, mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 283 vom 30. November 1939, Seite 2402). Durch Generalversammlungsbeschluss vom 10. Januar 1940 wurde der Gegenstand des Unternehmens wie folgt umschrieben: Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung von Vermögenswerten. Entsprechend wurde Art. 2 der Statuten abgeändert.

Patentartikel. — 10. Januar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Nicod & Aegerter, Fabrikation und Vertrieb von Patentartikeln aller Art usw., in Luzern (S. H. A. B. Nr. 158 vom 9. Juli 1936, Seite 1675),

hat sich aufgelöst; die Firma ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

10. Januar. Illustrierte Wochenschau «Schweizerland» Verlags A. G., Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 292 vom 14. Dezember 1937, Seite 2746). Dr. Conrad Lienert ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. Das Geschäftsdomizil befindet sich nunmehr beim Präsidenten in Maria-Zell bei Sursee.

10. Januar. «Atlas»-Verwaltungen, Genossenschaft, mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 292 vom 14. Dezember 1937, Seite 2746). An Stelle des zurückgetretenen Otto Schumacher, dessen Unterschrift erloschen ist, wurde als einziges Vorstandsmitglied gewählt Josef Gloggnor, von und in Luzern. Er führt Einzelunterschrift. Das Geschäftslokal befindet sich Löwenstrasse Nr. 6, bei der ZITAG.

Pflanzen- und Beerensäfte. — 10. Januar. E. Kaech, Herstellung und Vertrieb von Pflanzen-, Kräutern- und Beerensäften, kosmetische Artikel usw., in Luzern (S. H. A. B. Nr. 82 vom 7. April 1938, Seite 778). Das Geschäftslokal befindet sich Zürichstrasse 44.

Baumwollspinnerei, Zwirnerei usw. — 11. Januar. Lang & Cie., Baumwollspinnerei, Zwirnerei, Fabrikation und Handel von Handstrickgarnen aller Art, in Reiden (S. H. A. B. Nr. 96 vom 26. April 1938, Seite 927). Die Firma hat Kollektivprokura erteilt an Anna Kronenberg, von Reiden, und Eric Willy Schroeder, von St. Gallen, beide in Reiden. Sie zeichnen zu zweien.

11. Januar. Die Firma Frau Zaugg, Photohaus, in Udligenswil (S. H. A. B. Nr. 98 vom 28. April 1936, Seite 1030), ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Liegenschaftsagentur. — 11. Januar. Pauline von Büren & Cie., Agentur für Vermittlung, An- und Verkauf von Immobilien jeder Art, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 95 vom 25. April 1934, Seite 1100). Der Kommanditär Adolf von Büren ist volljährig.

Coiffeur. — 11. Januar. Die Firma Philipp Fürst, Coiffeur-Damen- und Herrensalon, Parfümerie, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 150 vom 1. Juli 1935, Seite 1670), ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

11. Januar. Aktiengesellschaft Grand Hotel National, mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 110 vom 14. Mai 1937, Seite 1118). Der Präsident des Verwaltungsrates Dr. Hans Dietler ist wohnhaft in Ruvigliana b. Lugano.

Automobile. — 11. Januar. Der Inhaber der Firma Niklaus Egger, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 54 vom 6. März 1934, Seite 587), verzehrt als Geschäftsart nunmehr: Handel in Automobilen.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Stadt Solothurn

Reparaturen von Motorfahrzeugen usw. — 1940. 9. Januar. Die Firma Rob. Fröhlicher, Reparaturwerkstätte für Motorfahrzeuge und Maschinen und Handel mit denselben, in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 20 vom 25. Januar 1916, Seite 119), ist infolge Verkaufes des Geschäftes erloschen.

Paul Fröhlicher, Robert Fröhlicher, beide Robert's, und Robert Fröhlicher-Hofer, alle von Bellaeh, in Solothurn, haben unter der Firma Robert Fröhlicher & Cie., in Solothurn, eine Kommanditgesellschaft eingegangen, die am 1. Januar 1940 begonnen hat. Paul und Robert Fröhlicher, Roberts, sind unbesehränkt haftende Gesellschafter; Robert Fröhlicher-Hofer ist Kommanditär mit dem Betrage von Fr. 8000. Er hat diese Einlage geleistet durch Abtretung eines Bankguthabens von Fr. 6000 und durch Barzahlung von Fr. 2000. Die Firma erteilt Einzelprokura an Robert Fröhlicher-Hofer und Emma Fröhlicher-Hofer, Ehefrau des Robert, beide in Solothurn. Reparaturwerkstätte für Automobile und Handel mit solchen. Schänzlistrasse 4 und 6.

10. Januar. Schweizerische Volksbank (Banque Populaire Suisse) (Banca Popolare Svizzera), Genossenschaft mit Hauptsitz in Bern und verschiedenen Zweigniederlassungen, wovon eine in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 107 vom 9. Mai 1939, Seite 963). Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1939 Hans Liniger, von Wohlen b. Bern und Biel, in Solothurn, zum Vizedirektor der Zweigniederlassung Solothurn ernannt. Dieser zeichnet inskünftig mit seiner Vollunterschrift kollektiv mit je einem der übrigen Zeichnungsberechtigten, wogegen seine bisherige Prokuraunterschrift erloschen ist. Ebenso ist die Kollektivprokura des Louis Franz Kronenberg in Solothurn für die Niederlassung Solothurn erloschen und im Handelsregister gestrichen worden.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

Tuchwaren usw. — 1940. 8. Januar. Die Firma Jean M. Weibel, in Basel (S. H. A. B. Nr. 3 vom 5. Januar 1938, Seite 21), Handel in Tuchwaren usw., ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Bauingenieurbureau. — 8. Januar. Die Firma Rudolf Hascha, Ing. vorm. Robert Gsell-Heldt, Ing., in Basel (S. H. A. B. Nr. 180 vom 4. August 1936, Seite 1879), Bauingenieurbureau, hat ihr Geschäftslokal verlegt nach Holbeinstrasse 65.

Bodenbeläge usw. — 8. Januar. Inhaber der Einzelfirma Hans Brun, in Basel, ist Hans Brun, von Schüpfheim, in Basel. Bodenbeläge und Handel in technischen Neuheiten. Schützenmattstrasse 34.

Bijouterien. — 8. Januar. Die Kommanditgesellschaft H. Pfalzer & Co vormals C. Loch & Co, hat ihren Sitz von Basel nach Luzern verlegt (S. H. A. B. Nr. 305 vom 27. Dezember 1939, Seite 2563), und wird daher in Basel von Amtes wegen gelöscht.

8. Januar. Unter dem Namen Mory-Stump Stiftung, besteht auf Grund einer letztwilligen Verfügung vom 1. April 1935 mit Sitz in Riehen eine Stiftung mit dem Zweck, bedürftige und in Not geratene Nachkommen der Eltern des Stifters Johann Jakob Mory-Stump zu unterstützen und begabten jüngeren Gliedern der Familie zur Fortbildung Beihilfe zu leisten. Sollten keine Nachkommen der Eltern des Stifters mehr vorhanden sein, so steht dem Stiftungsrat das Recht zu, die Zinserträge würdigen Riehener Bürgern zur Unterstützung oder Ausbildung zukommen zu lassen. Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder, Pfr. Karl Brefin-Oser, von Basel, in Riehen, als Präsident, Emil Mory-Meyer, und Jean Mory-Brüderlin, beide von und in Riehen, führen die Unterschrift zu zweien. Domizil: Kirehstr. 7.

9. Januar. Die Gurken- und Sauerkraut A. G., in Basel (S. H. A. B. Nr. 145 vom 24. Juni 1938, Seite 1410), hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Januar 1940 aufgelöst und ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

Textilwaren. — 9. Januar. In der Firma Moses Lang-Keller, in Basel (S. H. A. B. Nr. 91 vom 20. April 1932, Seite 954), Handel in Textilwaren, ist die Prokura des Simon Lang erloschen.

Drogerie. — 9. Januar. Die Kollektivgesellschaft R. Mühlethaler & Sohn, in Basel (S. H. A. B. Nr. 84 vom 2. April 1913, Seite 588), Handel

in Drogen usw., ist durch den Tod der Gesellschafter aufgelöst worden und erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Kollektivgesellschaft « Ida & Clara Kamber, vorm. Drogerie Mühlethaler ».

Albertine Ida Kamber und Emma Clara Kamber, beide von Hägendorf (Solothurn), in Basel, haben unter der Firma **Ida & Clara Kamber, vorm. Drogerie Mühlethaler**, in Basel eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 2. Januar 1940 begonnen und Aktiven und Passiven der Kollektivgesellschaft « R. Mühlethaler & Sohn » in Basel übernommen hat. Drogerie. Freie Strasse 20.

Antiquitäten. — 9. Januar. Die Einzelfirma **Berthold Segal**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 132 vom 9. Juni 1934, Seite 1577), Handel in Antiquitäten usw., ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Kollektivgesellschaft « B. & M. Segal » in Basel.

Witwe Betty Ségal-Kaufmann und Mareel Ségal-Bamberger, beide von und in Basel, haben unter der Firma **B. & M. Ségal**, in Basel eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 9. Januar 1939 begonnen und Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma « Berthold Segal » übernommen hat. Handel in Antiquitäten und Gemälden. Aeschenvorstadt 42.

Kleiderfabrikation usw. 9. Januar. In den Verwaltungsrat der **C. Schnelder & Cie Birmannshof Aktiengesellschaft**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 277 vom 25. November 1938, Seite 2515), Fabrikation und Handel in Kleidern usw., wurde als weiteres Mitglied gewählt Arnold Kurz-Flug, von Worb, in Basel. Präsident des Verwaltungsrates ist Carl Schneider-Koch.

Chemisch-technische Produkte. — 9. Januar. Die Firma **J. Achermann-Corbat**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 235 vom 8. Oktober 1937, Seite 2267), Vertretungen und Handel in chemisch-technischen Produkten, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Bankgeschäfte usw. — 10. Januar. Aus der Kommanditgesellschaft **Ed. Greutert & Cie**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 268 vom 15. November 1938, Seite 2431), Bankgeschäfte usw., ist der eine unbeschränkt haftende Gesellschafter Eduard Greutert infolge Todes ausgeschieden. Die Firma wird abgeändert in **H. Sturzenegger & Cie**. Der Prokurist Hans Haller führt nunmehr Einzelprokura.

10. Januar. In der **Tekko-Salubra-Verkauf A. G.**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 272 vom 20. November 1933, Seite 2714), Verkauf von Wandbekleidungen usw., wurden ernannt zum Direktor der Prokurist Alfred Hoffmann, und zum Prokuristen Karl Begle, von Augst (Baselland), in Pratteln. Beide führen Einzelunterschrift.

Wandbekleidungen. — 10. Januar. Aus dem Verwaltungsrat der **Salubra A. G.**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 115 vom 19. Mai 1934, Seite 1334), Fabrikation und Verkauf von Wandbekleidungen, sind Eduard Hoffmann-Krayer und Alfred Viseher infolge Todes ausgeschieden. Es wurden ernannt zum Direktor der Prokurist Alfred Hoffmann und zum Prokuristen Karl Begle, von Augst (Baselland), in Pratteln. Beide führen Einzelunterschrift.

10. Januar. In der Kommanditgesellschaft **Kreis & Co Buchdruckerel**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 202 vom 31. August 1937, Seite 2007), ist die Prokura des Robert Walter Kreis-Zeller erloschen. Der bisherige Kollektivprokurist Jean Claude Fünfgelt führt nunmehr Einzelprokura.

10. Januar. In den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft **Allgemeine Treuhand A. G.**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 109 vom 11. Mai 1938, Seite 1059), wurde gewählt Robert La Roche, von und in Basel. Es wurden ernannt zum Direktor der stellvertretende Direktor Werner Bossard und zum stellvertretenden Direktor der Vizedirektor Hans Müller. Alle zeichnen zu zweien unter sich oder je mit einem der übrigen Unterschriftsberechtigten.

10. Januar. Die **Finanz- und Verwaltungs A. G.**, hat ihren Sitz von Basel (S. H. A. B. Nr. 17 vom 21. Januar 1938, Seite 155), nach Zug verlegt (S. H. A. B. Nr. 5 vom 8. Januar 1940, Seite 46), und wird daher in Basel von Amtes wegen gelöscht.

10. Januar. Aus dem Stiftungsrat der **Stiftung Penslonskasse des Schweizerischen Bankvereins**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 56 vom 7. März 1936, Seite 569), ist Dr. Eduard Nüscher ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Als neuer Präsident des Stiftungsrates wurde gewählt Karl Türler, von Neuenstadt, in Basel; er zeichnet zu zweien mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

1940. 10. Januar. **Schweizerischer Bankverein (Société de Banque Suisse) (Società di Banca Svizzera) (Swiss Bank Corporation)**, Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in Basel und Geschäftssitz (Zweigniederlassung) in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 170 vom 24. Juli 1939, Seite 1542). Die Unterschrift des Generaldirektors Dr. Eduard Nüscher ist erloschen. Der Verwaltungsrat hat Kollektivprokura erteilt an Franz Schmidt, von Diessenhofen, und Hans Küng, von Lyss; beide in Schaffhausen. Die Gesellschaft wird durch Kollektivunterschrift von je zwei Berechtigten verpflichtet.

Kosmetische Präparate. — 11. Januar. Inhaberin der Firma **Elrose-Präparate Frau E. R. Hauser-Stäubli**, in Unterehenhaus-Wilchingen, ist, mit Einwilligung ihres Ehemannes, Elisabeth Rosa Hauser-Stäubli, von Widenswil, in Unterehenhaus-Wilchingen. Zwischen der Firmainhaberin und ihrem Ehemann Dr. Hans Hauser besteht vertragliche Gütertrennung. Fabrikation und Handel mit kosmetischen Präparaten «Elrose».

Appenzell I.-Rh. — Appenzell-Rh. int. — Appenzello int.

1940. 8. Januar. Die **Säntisbahn A. G. Appenzell**, in Appenzell (S. H. A. B. Nr. 26 vom 2. Februar 1937, Seite 244), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember 1939 neue, dem revidierten Obligationenrecht angepasste Statuten angenommen. Dadurch sind folgende Änderungen der bisher publizierten Tatsachen eingetreten: Die Firma lautet nun **Elektrische Bahn Appenzell-Weissbad-Wasserauen A. G. Appenzell**. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Eisenbahn von Appenzell nach Wasserauen. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im «Appenzeller-Volksfreund»; der Verwaltungsrat ist befugt, allfällige Änderungen zu beschliessen. Das Aktienkapital von Fr. 747,500 ist voll einbezahlt. Die Verwaltung besteht aus 3—7, zurzeit aus 7 Mitgliedern. Als neue Mitglieder des Verwaltungsrates wurden gewählt: Dr. eam. Carl Rusch, von Appenzell und Niklaus Senn, von Wil (St. Gallen); beide in Appenzell. Die neuen Verwaltungsräte sind nicht zeichnungsberechtigt. Domizil: im Stationsbureau der Appenzeller-Bahn in Appenzell.

St. Gallen — St-Gall — San Galo

1940. 9. Januar. Auf Grund der Statuten vom 9. August 1939 besteht unter dem Namen **Sennhüttengenossenschaft Kempraten**, in Kempraten, Gemeinde Jona, eine Genossenschaft. Diese bezweckt: a) die Verwertung der von den Viehbeständen der Mitglieder produzierten Kuhmilch auf vorteilhafte Weise; b) die Ermöglichung des Bezuges reiner und unverfälschter Milch und Milchprodukte durch die Konsumenten, unter Ausschluss jeder Uebervorteilung; c) die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch auf andere Gebiete ausdehnen. Sie bezweckt keinen Gewinn. Jedes Mitglied hat einen Anteilsschein von Fr. 500 zu übernehmen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus 3 Mitgliedern. Der Präsident führt die Unterschrift für die Genossenschaft kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier. Zurzeit gehören dem Vorstand an: Jean Fritsch, von Bachenbühl, Präsident; Oscar Spiess, von Laufen-Uhwies, Aktuar und Fritz Ruch, von Trachselwald, Kassier; alle in Jona. Geschäftslokal: Kempraten.

Aargau — Argovie — Argovia

1940. 11. Januar. **TREUPHA A. G. für chemisch-pharmazeutische & kosmetische Produkte**, mit Sitz in Baden (S. H. A. B. Nr. 155 vom 6. Juli 1938, Seite 1502). Die Prokuraunterschrift des C. J. Heinrich Korte ist erloschen. An der Kollektivunterschriftsberechtigung der Verwaltungsratsmitglieder Dr. Adolf Frey (Präsident) und Dr. Georges Charles Du Bois wird nichts geändert.

11. Januar. **Buchdruckerei Neue Aargauer Zeitung**, Genossenschaft mit Sitz in Aarau (S. H. A. B. Nr. 136 vom 15. Juni 1937, Seite 1384). Die Unterschriften des Redaktors Hermann Allemann und des Geschäftsführers Julius Trüb sind erloschen. Neu wurde als Geschäftsführer gewählt Erwin Hinden, von Stilli, in Aarau. Er führt Kollektivunterschrift mit je einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Cevio (distretto di Vallemaggia)

1940. 10. gennaio. Sotto la denominazione **Consorzio allevamento bestiame bovino Lavazzara**, si è costituita, con sede in Prato-Sornico, una società cooperativa, avente per iscopo di organizzare un razionale allevamento del bestiame bovino, secondo le prescrizioni delle leggi e regolamenti cantonali e federali e della federazione svizzera dei consorzi, in Zugo. Lo statuto porta la data del 21 maggio 1939. Per gli impegni della società risponde unicamente la sostanza sociale, essendo esclusa la responsabilità personale dei soci. Le pubblicazioni sociali imposte dalla legge saranno fatte sul Foglio Ufficiale svizzero di commercio e tutte le altre pubblicazioni sull'«Agricoltura Ticinese», oppure all'albo dei comuni dove hanno domicilio i soci. Il presidente ed il segretario del comitato rappresentano la società di fronte ai terzi, con la firma collettiva e per tal modo vincolano la società. Attualmente Mario Mignani fu Sifino è presidente e Arnoldo Poncetta fu Edmondo è segretario, ambedue da ed in Prato-Sornico.

Genf — Genève — Ginevra

Participations financières etc. — 1940. 9 janvier. **Compagnie Auxiliaire de Gérance**, société anonyme à Genève (F. o. s. du c. du 13 mars 1934, page 666). Le conseil d'administration est actuellement composé de Julien-Pierre Monod (inscrit jusqu'ici comme vice-président), nommé président; Gustave Boissière; Edouard Vidoudez; Henri Flamand; Siegfried-Charles Hornegger (tous inscrits) et Paul de Thomasson, citoyen français, à Paris (nouveau). Le comité de direction est actuellement formé de Julien-Pierre Monod, Gustave Boissière et Paul de Thomasson. Les administrateurs et les membres du comité de direction sus-nommés signent collectivement à deux. Les administrateurs et membres du comité de direction Charles Sallandrouze de Lamornaix, président et Anathase Roudy, démissionnaires, sont radiés et leurs pouvoirs éteints. En outre, la procuration collective conférée à René Valentin, secrétaire du conseil, est éteinte.

Cuir et articles en cuirs, etc. — 9 janvier. **Tanor S.A.**, à Genève (F. o. s. du c. du 16 janvier 1936, page 120). Charles Larpin, de Genève, au Grand-Lancy (Lancy), a été nommé unique administrateur avec signature sociale, en remplacement de Georges-Louis Souvairan, démissionnaire, lequel est radié et ses pouvoirs éteints.

Société immobilière. — 9 janvier. **Société anonyme Charmille-Extension**, à Genève (F. o. s. du c. du 3 janvier 1940, page 5). Dans sa séance du 8 janvier 1940, le conseil d'administration a nommé fondé de pouvoir Jean Plojoux, d'Avully, à Genève, lequel engagera la société par sa signature individuelle.

9 janvier. La **Société Immobilière Carouge Beau Site B**, société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 29 mars 1926, page 573), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 29 décembre 1939, décidé sa dissolution. Sa liquidation étant terminée, cette société est radiée.

9 janvier. La **Société Immobilière La Jardinière**, société anonyme ayant son siège à Carouge (F. o. s. du c. du 16 septembre 1935, page 2305), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 28 décembre 1939, décidé sa dissolution. Sa liquidation étant terminée, cette société est radiée.

9 janvier. **Société Immobilière du Mervelet N° 8**, société anonyme dont le siège est à Genève (F. o. s. du c. du 12 décembre 1935, page 3052). Dans son assemblée générale extraordinaire du 15 décembre 1939, la société a voté sa dissolution. La liquidation étant terminée, cette société est en conséquence radiée.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la Feuille officielle suisse du commerce par des lois ou ordonnances

Reklame-Kredit A. G., St. Gallen

Liquidations-Schuldenruf.

Dritte Veröffentlichung.

Die Generalversammlung vom 11. Dezember 1939 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Allfällige Gläubiger der Gesellschaft werden hierdurch gemäss O. R. Art. 742, Absatz 2, aufgefordert, ihre Ansprüche dem Liquidator der Gesellschaft, Herrn Ernst Hablützel, Fröbelstrasse 33, in Zürich, anzumelden. (A. A. 17')

Zürich, den 11. Dezember 1939. Der Liquidator: Ernst Hablützel

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer

(Vom 12. Januar 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zum Zwecke der Tilgung eines Teils der Kosten der neuen Kriegsmobilmachung erhebt der Bund eine Kriegsgewinnsteuer.

Jeder Kanton erhält einen Zehntel der um die Einlage in den Rückstellungsfonds (Art. 38) gekürzten Kriegsgewinnsteuern, die von den Steuerpflichtigen seines Gebiets entrichtet werden.

Die von der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer erfassten Gewinne dürfen von den Kantonen nicht mit einer Sondersteuer oder mit Zuschlägen zur eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer belastet werden.

II. Steuerpflicht.

Art. 2. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die während der Geltungsdauer dieses Beschlusses in der Schweiz:

- einen Betrieb des Handels, der Industrie oder des Gewerbes innehaben oder sonstwie gewerbmässig Geschäfte abschliessen oder vermitteln;
- Gelegenheitsgeschäfte abschliessen, sich an solchen beteiligen oder solche vermitteln;
- Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und im Ausland gewerbmässig oder gelegentlich Geschäfte abschliessen oder vermitteln oder an einem Betrieb des Handels, der Industrie oder des Gewerbes beteiligt sind.

Stirbt der Steuerpflichtige während der Dauer der Steuerpflicht, so treten seine Erben mit solidarischer Haftung je bis zur Höhe ihres Erbteils in die Steuerpflicht des Erblassers ein.

Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft während der Dauer der Steuerpflicht aufgelöst, so treten die unbeschränkt haftenden Teilhaber mit solidarischer Haftung in die Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaft ein. Kommanditäre haften für die Erfüllung der Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaft bis zur Höhe ihrer Kommandite.

III. Gegenstand der Steuer.

Art. 3. Gegenstand der Steuer ist der Kriegsgewinn.

Als Kriegsgewinn gilt:

- vom Reinertrag (Art. 4, Abs. 1), der in einem Steuerjahre (Art. 7) erzielt wird, der Teil, welcher den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre (Art. 8) übersteigt;
- vom Reingewinn (Art. 4, Abs. 2), der in einem Steuerjahre aus Gelegenheitsgeschäften (Art. 9) erzielt wird, der Teil, welcher den Betrag von 5000 Franken übersteigt.

Der Mehrertrag oder Mehrgewinn im Sinne von Abs. 2 gilt auch dann als Kriegsgewinn, wenn seine Erzielung nicht auf Umstände zurückzuführen ist, die mit dem Krieg in Zusammenhang stehen.

Der im Ausland erzielte Kriegsgewinn ist Gegenstand der Steuer, soweit nicht nach gegenseitig eingehaltenen staatsvertraglichen Vereinbarungen Befreiung eintritt. In jedem Fall ist aber der in ausländischen Betriebsstätten erzielte Kriegsgewinn nur in dem Masse Gegenstand der Kriegsgewinnsteuer, als diese zusammen mit den andern Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Gesamtbelastung mit ausländischen Steuern übersteigt.

Wenn ausländische Betriebe in der Schweiz eine geschäftliche Tätigkeit ausüben oder ausüben lassen, ohne hier eine eigentliche Betriebsstätte zu unterhalten, so gilt der Kriegsgewinn, der auf diese geschäftliche Tätigkeit zurückgeführt werden kann, als Gegenstand der Steuer, soweit nicht nach gegenseitig eingehaltenen staatsvertraglichen Vereinbarungen Befreiung eintritt.

Art. 4. Als Reinertrag gilt der Geschäftsertrag nach Abzug der Winkungskosten (Art. 5), sowie der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 6). Bei Ermittlung des Reinertrages des Steuerjahres dürfen überdies die Geschäftsverluste abgezogen werden, die in einem früheren Steuerjahre eingetreten sind und nicht aus dem Ertrag jenes Steuerjahres gedeckt werden konnten. Bei natürlichen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie bei juristischen Personen, die weder Kapitalgesellschaften noch Genossenschaften des Obligationenrechts sind, ist der Geschäftsertrag ferner um 6% p. a. des in der Unternehmung oder im Betriebe arbeitenden eigenen Kapitals zu kürzen.

Als Reingewinn gilt der Gesamtgewinn aus Gelegenheitsgeschäften nach Abzug der zu seiner Erzielung aufgewendeten Unkosten.

Art. 5. Den Winkungskosten sind die Steuern, ausgenommen die Kriegsgewinnsteuer, zuzurechnen, die im Vor- bzw. Steuerjahre bezahlt worden sind und mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen.

Den Winkungskosten sind gleichgestellt:

- Zuwendungen für betriebsfremde Wohlfahrtszwecke, soweit sie 10% des Reinertrages nicht übersteigen;
- Wohlfahrtsaufwendungen zugunsten der eigenen Angestellten und Arbeiter des Steuerpflichtigen, soweit sie 10% der Lohn- oder Gehaltssumme des Geschäftsjahrs oder die regelmässigen jährlichen Aufwendungen, die zur Weiterführung beim Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits bestehender Wohlfahrtsanrichtungen erforderlich sind, nicht übersteigen und sofern sie in einer Weise sichergestellt sind, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Art. 6. Als geschäftsmässig begründet gelten Abschreibungen, die einen angemessenen Ausgleich der im Geschäftsjahre eingetretenen Wertvermindierungen darstellen. Rückstellungen gelten als geschäftsmässig begründet, wenn sie nach den Umständen zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind.

Bei Ermittlung des Reinertrages des Steuerjahres ist auf die Notwendigkeit vermehrter Abschreibungen zur Sicherung der Lage eines Betriebes, der vorher notleidend war, in billiger Weise Rücksicht zu nehmen. Warenlager

sowie kriegswirtschaftlichen Zwecken dienende Neuanlagen dürfen mit dem Betrag angerechnet werden, der ihrem Werte in der Friedenswirtschaft entspricht.

Art. 7. Als Steuerjahre gelten das Jahr 1939 und die folgenden Kalenderjahre.

Schliesst ein Steuerpflichtiger das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahre ab, so gelten als Steuerjahre die nach dem 31. Dezember 1938 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Von der für das Geschäftsjahr 1938/39 berechneten Steuer wird aber nur der Teil erhoben, der dem in das Kalenderjahr 1939 fallenden Teil des Geschäftsjahres entspricht. Entsprechend ist die Steuer für das letzte Steuerjahr zu berechnen.

Art. 8. Als Vorjahre gelten nach Wahl des Steuerpflichtigen zwei von den drei Kalenderjahren 1936 bis 1938.

Für Steuerpflichtige, die ihre Jahresrechnung regelmässig nicht mit dem Kalenderjahre abschliessen, gelten als Vorjahre zwei von den drei letzten vor dem 1. Januar 1939 abgeschlossenen Geschäftsjahren. Weist ein solcher Steuerpflichtiger nach, dass der in das Jahr 1938 fallende Teil seines Geschäftsjahres 1938/39, auf das volle Jahr ungerechnet, einen den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre übersteigenden Reinertrag abgeworfen hat, so ist dies bei der Festsatzung des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre zu berücksichtigen.

Umfasste die Geschäftstätigkeit eines Steuerpflichtigen nicht den vollen in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum, so gelten als Vorjahre die Jahre der tatsächlichen Geschäftstätigkeit.

Art. 9. Als Gelegenheitsgeschäfte gelten Geschäfte, die nicht im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden. Ihnen sind auch zuzurechnen:

- die Geschäfte solcher Personen, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt haben;
- die nicht gewerbmässig, aber in spekulativer Absicht abgeschlossenen Geschäfte des Grundstückverkehrs. Das Vorhandensein einer spekulativen Absicht wird vermutet, wenn ein nach dem 30. August 1939 erworbenes Grundstück während der Geltungsdauer dieses Beschlusses wieder veräussert wird.

Art. 10. Als durchschnittlicher Reinertrag der Vorjahre werden, sofern der wirkliche durchschnittliche Reinertrag nicht höher war oder sich nicht ermitteln lässt, in Rechnung gestellt:

- bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften 6% des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven;
- bei den übrigen Steuerpflichtigen 10,000 Franken.

Art. 11. Das Geschäftseinkommen von Ehegatten, die in ungetreunter Ehe leben, wird unter Vorbehalt von Abs. 3 unter jedem Güterstand als Einheit behandelt.

Betreiben Kinder gemeinsam mit ihren Eltern ein Unternehmen oder ein Gewerbe oder schliessen sie mit ihnen gemeinsam Gelegenheitsgeschäfte ab, so wird der Ertrag des Unternehmens, des Gewerbes oder des Geschäftes unter Vorbehalt von Abs. 3 den Eltern angerechnet.

Der Ertrag einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird ohne Rücksicht auf die Anteile der einzelnen Teilhaber als einheitlicher Ertrag der Gesellschaft behandelt.

Art. 12. Der Kriegsgewinn bleibt steuerfrei, soweit er 10% des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre nicht übersteigt.

Wenn 10% des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre einen niedrigeren Betrag ergeben, bleiben vom Kriegsgewinn steuerfrei:

- 20,000 Franken bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit drei oder mehr geschäftsführenden Gesellschaftern;
- 15,000 Franken bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit weniger als drei geschäftsführenden Gesellschaftern;
- 10,000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen.

Auf den Gewinn aus Gelegenheitsgeschäften findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 13. Besteht der Geschäftsertrag ganz oder teilweise aus Anteilen am Gewinn anderer inländischer Unternehmungen, die kriegsgewinnsteuerpflichtig sind, so können zwecks Vermeidung von Doppelbelastungen angemessene Abzüge zugelassen werden.

Genossenschaften des Obligationenrechts, die in einem Steuerjahre grössere Rückvergütungen gewährt haben als im Durchschnitt der Vorjahre, sind berechtigt, die Hälfte des Mehrbetrages der Rückvergütungen am steuerbaren Kriegsgewinn des betreffenden Steuerjahres in Abzug zu bringen.

Art. 14. Sind von den Vorjahren eines oder mehrere länger oder kürzer als ein Kalenderjahr, so wird die Summe des Reinertrages der drei Vorjahre auf ein Kalenderjahr umgerechnet.

Ist ein Steuerjahr länger oder kürzer als ein Kalenderjahr, so wird der durchschnittliche Reinertrag oder Reinerwerb der Vorjahre sowie der steuerfreie Kriegsgewinn verhältnismässig erhöht oder herabgesetzt.

Art. 15. Wurde während eines der Vorjahre das einbezahlte Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder Genossenschaft des Obligationenrechts erhöht, so wird dem Durchschnittsertrag für die vor der Kapitalerhöhung liegende Zeit ein Betrag von 6% p. a. des der Gesellschaft oder Genossenschaft neu zugeflossenen Kapitals zugerechnet.

Erhöht eine Gesellschaft oder Genossenschaft der in Absatz 1 bezeichneten Art während eines Steuerjahres ihr einbezahltes Grund- oder Stammkapital, so sind vom Reinertrag des Steuerjahres 6% p. a. des der Gesellschaft oder Genossenschaft neu zugeflossenen Kapitals, berechnet für die Zeit seit der Erhöhung, abzuziehen.

IV. Steuerberechnung.

Art. 16. Die Steuer beträgt:

- 30% von dem Teil des steuerbaren Kriegsgewinnes, der 25% des für die Steuerberechnung massgebenden Reinertrages der Vorjahre oder der bei Gelegenheitsgeschäften Fr. 25,000 nicht übersteigt;
- 40% vom Rest des steuerbaren Kriegsgewinnes.

V. Behörden.

Art. 17. Die Steuer wird von der eidgenössischen Steuerverwaltung veranlagt und bezogen.

Art. 18. Die Kantone unterstützen die eidgenössische Steuerverwaltung. Sie sind insbesondere gehalten, unentgeltlich:

- a) die die Kriegsgewinnsteuer betreffenden bundesbehördlichen Bekanntmachungen in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen;
- b) der eidgenössischen Steuerverwaltung für jedes Steuerjahr ein Verzeichnis der mutmasslich Kriegsgewinnsteuerpflichtigen des Kantonsgebietes einzureichen;
- c) der eidgenössischen Steuerverwaltung Auskunft in Steuersachen zu erteilen und ihr Einsicht in die kantonalen Steuerregister und Steuerakten zu gewähren;
- d) der eidgenössischen Steuerverwaltung Einschätzungslokale zur Verfügung zu stellen;
- e) der eidgenössischen Steuerverwaltung sofort Meldung zu erstatten, wenn ein mutmasslich Kriegsgewinnsteuerpflichtiger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen oder sein Geschäft aufgeben will.

Die Amtsstellen des Bundes und der Gemeinden sowie privatrechtliche Institutionen, die im Auftrage einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft öffentliche Funktionen ausüben, haben ungeachtet einer allfälligen Verschwiegenheitspflicht der eidgenössischen Steuerverwaltung kostenlos jede verlangte Auskunft über die Verhältnisse zu erteilen, die für die Festsetzung der Kriegsgewinnsteuer von Bedeutung sein können. Das Post-, das Telegraphen- und das Bankgeheimnis bleiben gewährleistet.

Art. 19. Für die Begutachtung von Einsprachen gegen Einschätzungsverfügungen sowie von besondern Fragen des Kriegsgewinnsteuerrechts, die ihr von der eidgenössischen Steuerverwaltung vorgelegt werden, wird eine Sachverständigenkommission bestellt, deren Organisation durch Regulativ des Bundesrates bestimmt wird.

Die Mitglieder der Kommission sind der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

Art. 20. Für die Beurteilung der Gesuche um Erlass der Kriegsgewinnsteuer wird eine Erlasskommission bestellt. Solange sie amtiert, behandelt die eidgenössische Krisenabgabe-Erlasskommission auch die Erlassbegehren in Kriegsgewinnsteuersachen.

Art. 21. Die Mitglieder und Beamten der Behörden, die sich mit Kriegsgewinnsteuersachen zu befassen haben, sind gehalten, über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

VI. Veranlagungsverfahren.

Art. 22. Wer in einem Steuerjahr Kriegsgewinne erzielte, hat hiervon der eidgenössischen Steuerverwaltung mit eingeschriebenem Brief Anzeige zu machen.

Die Anzeige hat zu erfolgen:

- a) für Kriegsgewinne aus Gelegenheitsgeschäften innert vierzehn Tagen, nachdem der steuerbare Gewinn erzielt wurde;
- b) in den übrigen Fällen innert sechs Monaten nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem erstmals Kriegsgewinne erzielt worden sind.

Die Anzeige soll den Namen und die genaue Adresse sowie die Mitteilung enthalten, dass sich der Absender zur Aufnahme in das Verzeichnis der Kriegsgewinnsteuerpflichtigen anmeldet.

Vorbehalten bleibt Art. 46.

Art. 23. Die eidgenössische Steuerverwaltung kann jedermann durch Zustellung eines Formulars zur Einreichung einer Steuererklärung auffordern.

Wer zur Einreichung einer Steuererklärung aufgefordert wurde, hat das Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet binnen dreissig Tagen von der Zustellung an mit eingeschriebenem Brief der eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat der Steuererklärung die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Vorjahre und des Steuerjahres oder, beim Fehlen solcher, Auszüge aus den Geschäftsbüchern für die genannten Jahre beizulegen. Diese Beilagen müssen, sofern keine gedruckten Jahresberichte veröffentlicht werden, die Unterschrift des Geschäftsinhabers oder seiner zeichnungsberechtigten Organe tragen.

Wer Kriegsgewinne aus Gelegenheitsgeschäften erzielt hat, hat anzugeben, welcher Art das Geschäft war und zu welchen Bedingungen es abgeschlossen wurde.

Art. 24. Wer zur Einreichung einer Steuererklärung verpflichtet ist, hat über alle Verhältnisse, welche sich auf seinen Geschäftsverkehr beziehen und die für die Einschätzung in Betracht fallen können, der eidgenössischen Steuerverwaltung wahrheitsgetreue Auskunft zu geben. Er hat auf Verlangen auch die erforderlichen Ausweise, insbesondere die Bücher, Verträge, Abrechnungen mit Banken und mit der Post usw. vorzulegen.

Die eidgenössische Steuerverwaltung kann die Bücher durch die von ihr bezeichneten Sachverständigen prüfen lassen. Die Kosten einer Bücheruntersuchung fallen zu Lasten des Steuerpflichtigen, wenn sich ergibt, dass dieser schuldhaft eine ungenügende Steuererklärung abgegeben hat. Gegen die Kostenaufgabe kann nach Art. 27, Abs. 2, Einsprache erhoben werden.

Wer zur Buchführung verpflichtet ist, hat seine Bücher und Jahresrechnungen alljährlich abzuschliessen, und zwar entweder auf Ende des Kalenderjahres oder, falls der Abschlusssternin übungsgemäss auf einen andern Tag des Jahres fällt, regelmässig auf diesen Tag. Die eidgenössische Steuerverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Art. 25. Wenn der Steuerpflichtige trotz der erhaltenen Mahnung innert der gesetzten Frist die Steuererklärung nicht einreicht oder ergänzt, zur Auskunftserteilung nicht erscheint, einem Auskunftsbegehren nicht Folge leistet, überhaupt keine oder zur Ermittlung des Geschäftsertrages untaugliche Bücher vorlegt oder die geforderten Ausweise nicht beibringt, so wird der sich bei der Einschätzung ergebende Steuerbetrag um 50% erhöht. Diese Einschätzung kann nicht durch Einsprache angefochten werden.

Stellt sich in der Folge heraus, dass durch die amtliche Einschätzung des säumigen Steuerpflichtigen nicht der volle steuerbare Kriegsgewinn erfasst wurde, so gilt das Verhalten des Steuerpflichtigen überdies als Steuerhinterziehung im Sinne von Art. 39.

Bei verspäteter Einreichung und verspäteter Rückgabe einer zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war.

Art. 26. Die eidgenössische Steuerverwaltung kann Abschreibungen und Rückstellungen, über deren Begründetheit Zweifel bestehen, unter Vorbehalt späterer Abrechnung zulassen.

In dem Masse, in dem sich in der Folge die unter Vorbehalt späterer Abrechnung zugelassenen Abschreibungen und Rückstellungen als ungerichtet erweisen, ist die Steuer zu den für die abzuändernde Einschätzung massgebend gewesenen Sätzen nachzufordern.

Art. 27. Die eidgenössische Steuerverwaltung bringt das Ergebnis der Einschätzung unter Hinweis auf das Einspracherrecht dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis.

Gegen die Einschätzung kann der Steuerpflichtige vorbehaltlich Art. 25, Abs. 1, binnen dreissig Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bei der eidgenössischen Steuerverwaltung Einsprache erheben.

Erhebt ein Erbe gegen eine noch nicht rechtskräftig gewordene Einschätzung des Erblassers Einsprache, so sind die übrigen Erben, soweit sie in der Schweiz einen bekannten Wohnsitz haben, davon zu benachrichtigen, und es ist ihnen eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie sich darüber auszusprechen haben, ob sie sich am Einspracheverfahren beteiligen wollen. Der gefällte Entscheid gilt in jedem Falle für alle Erben.

Die Einsprache wird auf Begehren des Steuerpflichtigen, oder wenn es die eidgenössische Steuerverwaltung von sich aus für nötig erachtet, der Kriegsgewinnsteuerkommission (Art. 19) zur Begutachtung vorgelegt.

Wird die Einsprache abgewiesen, so sind die Kosten des Einspracheverfahrens, insbesondere diejenigen der vom Einsprecher beantragten Begutachtung durch die Kriegsgewinnsteuerkommission, dem Einsprecher aufzuerlegen. Im Falle teilweiser Gutheissung der Einsprache hat eine verhältnismässige Kostenaufgabe zu erfolgen.

Die eidgenössische Steuerverwaltung eröffnet ihren Einspracheentscheid mit eingeschriebenem Brief. Der Entscheid soll eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

VII. Rechtsmittel.

Art. 28. Gegen den Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege gegeben.

Der Anfechtung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen auch Verfügungen betreffend den Entzug des Einspracherechts.

Ergibt sich im Beschwerdeverfahren, dass die angefochtene Veranlagung nicht den vollen steuerbaren Kriegsgewinn erfasst, so hat das Bundesgericht die Einschätzung von sich aus zu berichtigen.

VIII. Steuerbezug.

Art. 29. Die Kriegsgewinnsteuer verfällt jeweils am ersten Tage nach Ablauf des Steuerjahres.

Bei Gelegenheitsgeschäften ist die Steuer in dem Zeitpunkte fällig, in welchem der Gewinn erzielt wird.

Wenn der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger das Land verlassen will oder in Konkurs fällt, so wird die ganze Steuer im Zeitpunkte fällig, in dem der Steuerpflichtige Anstalten zum Verlassen des Landes trifft oder der Konkurs eröffnet wird.

Durch Erhebung einer Einsprache oder einer Beschwerde wird die Fälligkeit der Steuerforderung nicht gehemmt.

Art. 30. Die eidgenössische Steuerverwaltung bestimmt die Fristen für die Bezahlung der Steuer.

Bei Entrichtung der Steuer vor dem festgesetzten Zahlungstermin wird ein Vergütungszins gewährt, der vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement festgesetzt wird.

Steuerbeträge, welche innert der vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt werden, sind vom Tage des Ablaufes der Zahlungsfrist an zu verzinsen; der Zinsfuss wird vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement festgesetzt.

Die Einreichung einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde hemmt den Zinslauf nicht.

Art. 31. Für einen fälligen, rechtskräftig gewordenen Steueranspruch kann die eidgenössische Steuerverwaltung ohne vorgängige Betreibung den Anschluss an eine von dritter Seite gegenüber dem Steuerpflichtigen erwirkte Pfändung erklären. Die Anschlusspfändung kann verlangt werden, solange nicht die von dritter Seite angebotene Betreibung bis zur Verteilung oder bis zur Rechtskraft eines gemäss Art. 146 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs aufgestellten Kollokationsplanes vorgeschritten ist.

Die Anschlusspfändung äussert die in Art. 110 und 114 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Wirkungen. Will der Schuldner das Vorhandensein der geforderten Voraussetzungen bestreiten, so hat er binnen zehn Tagen seit Zustellung des Nachtrages zur Pfändungsurkunde (Art. 114 des genannten Bundesgesetzes) Rechtsvorschlag zu erheben. Dieser ist unverzüglich der eidgenössischen Steuerverwaltung mitzuteilen, die binnen zehn Tagen die Rechtsöffnung zu verlangen hat.

Art. 32. Die eidgenössische Steuerverwaltung kann, wenn der Steuerpflichtige stirbt, keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen oder sein Geschäft aufgeben will, oder wenn ein Steueranspruch als gefährdet erscheint, auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen.

Die Sicherstellung hat gemäss der Verordnung über Sicherstellungen zugunsten der Eidgenossenschaft zu erfolgen.

Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Sie hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Steuerpflichtige die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Massgabe des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Wird die gegen eine Sicherstellungsverfügung angehebene Beschwerde gutgeheissen, so fällt die gestützt auf die Sicherstellungsverfügung eingeleitete Betreibung dahin.

Art. 33. Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl im Sinne des Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest ist durch das zuständige Betreibungsamt auf Grund des ihm zustellenden Doppels der Sicherstellungsverfügung zu vollziehen.

Die Arrestaufhebungsklage gemäss Art. 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Die für Anhebung und Durchführung der Betreibung in Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs festgesetzten Fristen haben für die Kriegsgewinnsteuern keine Geltung.

Die Steuerpflichtigen und die geschäftsleitenden und verantwortlichen Organe von steuerpflichtigen juristischen Personen, gegen die eine Sicherstellungsverfügung erlassen wurde, sind bei Straffolge verpflichtet, dem vollziehenden Betreibungsbeamten, soweit dies zur genügenden Verarrestierung nötig ist, ihre Vermögensgegenstände anzugeben mit Einschluss derjenigen, welche sich nicht in ihrem Gewahrsam befinden, sowie ihrer Forderungen und Rechte gegenüber Dritten. Dem Beamten sind auf sein Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen. Er kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Mitarbeiter, Beteiligte und die Angestellten des Steuerpflichtigen, gegen den die Sicherstellung verfügt wurde, sowie Dritte, bei denen der Arrest angelegt wird, ihre geschäftsleitenden und verantwortlichen Organe sind bei Straffolge zur Auskunft verpflichtet über alle Tatsachen und Vorgänge, die für den Vollzug der Sicherstellungsverfügung massgebend sind, insbesondere über das Vorhandensein der im Arrestbefehle bezeichneten Gegenstände, unter Angabe der Höhe der bei ihnen liegenden Gelder und Guthaben sowie der Menge und des Wertes der bei ihnen liegenden Waren oder andern Vermögenswerte des Arrestschuldners.

Art. 34. Stirbt ein Steuerpflichtiger vor Entrichtung der Steuer, so haben seine Erben den Steuerbetrag vor Verteilung der Erbschaft zu entrichten oder sicherzustellen. Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentlichen Inventarien und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine juristische Person vor Entrichtung der Steuer aufgelöst, so haben die mit der Liquidation betrauten Personen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit den Steuerbetrag vor der Verfügung über das Liquidationsergebnis zu entrichten oder sicherzustellen.

Art. 35. Juristische Personen sowie Filialen ausländischer Unternehmen dürfen im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn sie ihrer Pflicht zur Entrichtung der Steuer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung genügt haben.

Von jeder Löschanmeldung einer juristischen Person oder der Filiale eines ausländischen Unternehmens hat der Handelsregisterführer spätestens am Tage nach der Anmeldung der eidgenössischen Steuerverwaltung Kenntnis zu geben mit der Aufforderung, zu erklären, ob gegen die Löschung Einspruch erhoben wird.

Wird binnen zehn Tagen seit der Aufforderung kein Einspruch erhoben, so ist dem Löschantrag Folge zu geben.

Erfolgt ein Einspruch, so darf die Löschung nicht vollzogen werden. Der Einspruch ist zurückzuziehen, wenn die Steuer bezahlt oder sicher gestellt oder wenn durch rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, dass der bestrittene Steueranspruch nicht zu Recht besteht.

Art. 36. Die Kriegsgewinnsteuer kann gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist der Steuerpflichtige unverschuldet in eine Lage gekommen, in der ihm die Bezahlung der Kriegsgewinnsteuer nicht zugunsten werden kann, so kann ihm der gänzliche oder teilweise Erlass der Steuer bewilligt werden.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und mit einlässlicher Begründung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 37. Die Steuer verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Steuer.

Die Verjährung ruht, solange der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung der eidgenössischen Steuerverwaltung unterbrochen.

IX. Steuerrückerstattung.

Art. 38. Von den eingegangenen Steuerbeträgen wird ein Fünftel einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Der in diesem Fonds eingelegte Teil der Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger bezahlt hat, wird diesem nach Ablauf des letzten Steuerjahres auf Antrag zurückerstattet, wenn sich ergibt, dass der durchschnittliche Reinertrag aller Steuerjahre den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre (Art. 10) nicht überstiegen hat, und wenn der Steuerpflichtige die Rückerstattung zur Stärkung der Finanzlage seines Unternehmens verwendet. An Steuerpflichtige, die ohne eigenes Verschulden und aus Gründen, die mit der Kriegswirtschaft in Verbindung stehen, beträchtliche Einbussen am Geschäftskapital erlitten haben, können aus dem Fonds weitergehende Steuerrückerstattungen bewilligt werden. Insbesondere sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen bei der Abwicklung von Geschäften, die für die Landesversorgung förderlich waren, grosse Risiken eingegangen werden mussten.

Ueber die Verwendung des Fonds wird das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement besondere Vorschriften aufstellen.

Wird der Fonds nicht vollständig für Rückerstattungen aufgebraucht, so fällt ein Zehntel des Restes den Kantonen im Verhältnis der durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung zu.

X. Strafbestimmungen.

Art. 39. Wer sich durch Abgabe einer ungenügenden Steuererklärung der Pflicht zur Entrichtung der geschuldeten Steuer entzieht oder zu entziehen versucht, unterliegt einer Busse bis zum doppelten Betrag der Steuer auf dem nicht angegebenen Kriegsgewinn.

Ausser der Busse haben die Hinterzieher die hinterzogene Steuer zu bezahlen. Kann diese nicht sicher ermittelt werden, so ist sie mit dem höchsten nach den Verhältnissen des Falles möglichen Betrage anzusetzen.

Art. 40. Wer die Organe der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Höhe seines Kriegsgewinns durch Vorspiegelung von Tatsachen, insbesondere durch den Gebrauch falscher, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden täuscht oder zu täuschen versucht, wird mit Busse bis zu 100,000 Franken und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die nämliche Strafe verwirkt, wer vorsätzlich zu den in Abs. 1 bezeichneten Handlungen anstiftet, bei ihnen mitwirkt oder sie begünstigt oder vom Steuerbetrug eines andern wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht.

Art. 41. Wer absichtlich den Vollzug einer Sicherstellungsverfügung für die von ihm oder von einem andern geschuldete Steuer dadurch verhindert oder stört, dass er der angekündigten Arrestnahme fernbleibt, mit dem Arrest zu belegenden Gegenstände und Forderungen nicht angibt, beseitigt oder vernichtet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 50,000 Franken bestraft.

Anstiftung, Gehilfenschaft und Begünstigung werden in gleicher Weise bestraft.

Art. 42. Mit Busse bis zu 10,000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Vorschriften dieses Beschlusses oder den kraft dieses Beschlusses getroffenen Verfügungen und Anordnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Erstattung von Anzeigen, die Abgabe von Steuererklärungen, die Einreichung oder Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen, die Erteilung von Auskünften und die Leistung von Zahlungen oder Sicherheiten zuwiderhandelt;
- b) der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe, Geschäftstelegramme und Buchungsbelege aufzubewahren, nicht nachkommt.

Der Verhängung einer Busse nach Abs. 1 steht die gleichzeitige Bestrafung des Fehlbaren nach Art. 39 bis 41 nicht entgegen.

Art. 43. Werden die in Art. 39 bis 42 unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Direktoren, Bevollmächtigten, die Mitglieder der Verwaltungs- oder Kontrollorgane und die Liquidatoren Anwendung, die gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Werden diese Handlungen oder Unterlassungen im Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter, Direktoren, Bevollmächtigten und Liquidatoren Anwendung.

Für die Bezahlung der Bussen haftet die juristische Person oder die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft solidarisch neben den Verantwortlichen.

Art. 44. Die Strafverfolgung richtet sich nach den Art. 280 bis 320 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, jedoch mit der Abweichung, dass sie erst in fünf Jahren verjährt.

XI. Steuerabrechnung mit den Kantonen.

Art. 45. Die eidgenössische Steuerverwaltung rechnet mit den Kantonen über den ihnen anfallenden Steuerzehntel halbjährlich ab und übermittelt ihnen einen Namen der Steuerpflichtigen des Kantons und den Steuerbetrag enthaltenden Auszug. Der den Kantonen zukommende Anteil am Ertrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres zu überweisen.

Den Anteil an der Steuer von natürlichen Personen, die der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterstellt sind, überweist die eidgenössische Steuerverwaltung ganz dem Kanton, in dem der Steuerpflichtige bei Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hatte. Hat sich der Steuerpflichtige erst im Laufe des Steuerjahres in der Schweiz niedergelassen, so ist der Ort seines ersten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes massgebend.

Für die Ueberweisung des Anteils an der Steuer der übrigen Steuerpflichtigen, die der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterstehen, findet Abs. 2 mit der Abweichung Anwendung, dass an Stelle des Wohnsitzes der Hauptsitz tritt und dass als Aufenthalt der Ort zu gelten hat, an dem sich der Hauptvertreter des Steuerpflichtigen aufgehalten hat.

Der Kanton, an den im Falle von Abs. 2 und 3 die Ueberweisung erfolgt, hat den mitbeteiligten Kantonen den ihnen zufallenden Steueranteil unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Grundsätze betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung zuzustellen. Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung des Steuerzehntels nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht.

XII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 46. Für Kriegsgewinne, die im Jahre 1939 erzielt worden sind, ist die Anzeigepflicht nach Art. 22 bis zum 30. Juni 1940 zu erfüllen.

Art. 47. Die Akten in Kriegsgewinnsteuersachen unterliegen den Stempelsteuern der Kantone nicht.

Art. 48. Erscheinen im Verhältnis zu andern Staaten Gegenrechts- und Vergeltungsmassnahmen notwendig, so ordnet der Bundesrat das Erforderliche an. Er kann hierbei Abweichungen von diesem Beschlusse verfügen.

Art. 49. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschluss.

Art. 50. Dieser Beschluss tritt am 15. Januar 1940 in Kraft.

Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit und Brennsprit

(Mitg.) In seiner Sitzung vom 12. Januar hat der Bundesrat die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit und Brennsprit neu festgesetzt. Gemäss Art. 38 des Alkoholgesetzes soll sich der Preis für Industriesprit nach dem Selbstkostenpreis der von der Alkoholverwaltung zur Abgabe als Industriesprit eingeführten Sorten richten. Brennsprit soll zu den Beschaffungskosten abgegeben werden.

Infolge des Krieges haben die Weltmarktpreise für Spirit eine spürbare Erhöhung erfahren, sodass die bisherigen Verkaufspreise die Selbstkosten nicht mehr decken. Aus diesem Grunde ist eine Preisanpassung notwendig geworden.

Bundesratsbeschluss

über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit

(Vom 12. Januar 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 38, Abs. 4, 70 und 78 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932, beschliesst:

Art. 1. Die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit betragen bis auf weiteres für den Meterzentner Reingewicht ohne Gebinde:

Fehlsprit zu 94 Gew. % (= 96,11 Vol. %) Alkohol berechnet Fr.	Sekundärsprit zu 92,5 Gew. % (= 95,06 Vol. %) Alkohol berechnet Fr.	Alkohol absolutus zu 100 % berechnet Fr.
---	---	--

Bei Bezug von:

mindestens 10,000 kg netto in Kesselwagen	76.— (64.08)*	73.— (62.55)*	90.— (71.33)*
mindestens 10,000 kg brutto in Gebinden	77.— (64.92)	74.— (63.41)	91.— (72.12)
mindestens 5000 kg brutto in Gebinden	78.— (65.76)	75.— (64.26)	92.— (72.91)
weniger als 5000 kg brutto	80.— (67.45)	77.— (65.98)	94.— (74.50)

Art. 2. Die Kosten für die Denaturierstoffe tragen die Spritzbezüge. Im übrigen gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Alkoholverwaltung.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 12. Januar 1940 in Kraft. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1939 über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit wird aufgehoben. Die bis und mit 11. Januar 1940 aufgegebenen Bestellungen (Datum des Poststempels) werden zu den alten Preisen ausgeführt.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

*) Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Preise je Hektoliter 100%.
10. 13. 1. 40.

Bundesratsbeschluss

über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Brennsprit

(Vom 12. Januar 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 38, Abs. 3, 70 und 78 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932, beschliesst:

Art. 1. Die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für denaturierten Brennsprit betragen bis auf weiteres für den Meterzentner Reingewicht zu 90 Gew. % Alkohol (= 93,26 Vol. %) ohne Gebinde:

	Fr.	Fr.
Bei Bezug von:		
mindestens 10,000 kg netto in Kesselwagen	72.—	(63.41)*
mindestens 10,000 kg brutto in Gebinden	73.—	(64.29)
mindestens 5,000 kg brutto in Gebinden	74.—	(65.17)
weniger als 5,000 kg brutto	76.—	(66.93)

Im übrigen gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Alkoholverwaltung.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 12. Januar 1940 in Kraft. Der Bundesratsbeschluss vom 21. September 1932 über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Brennsprit wird aufgehoben. Die bis und mit 11. Januar 1940 aufgegebenen Bestellungen (Datum des Poststempels) werden zu den alten Preisen ausgeführt.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

*) Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Preise je Hektoliter 100%.
10. 13. 1. 40.

Prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool industriel et l'alcool à brûler

(Com.) Dans sa séance du 12 janvier 1940, le Conseil fédéral a fixé de nouveaux prix pour l'alcool industriel et l'alcool à brûler. D'après l'art. 38 de la loi sur l'alcool, l'alcool industriel est vendu aux prix de revient des qualités importées à cet effet par la régie. L'alcool à brûler est également vendu au prix de revient.

Par suite de la guerre, les prix du marché mondial ont subi une hausse sensible ce qui fait que la régie ne rentre plus dans ses frais. Une adaptation des prix de vente est ainsi devenue nécessaire.

10. 13. 1. 40.

Arrêté du Conseil fédéral

fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool industriel

(Du 12 janvier 1940.)

Le Conseil fédéral suisse,

vu les articles 38, 4^e alinéa, 70 et 78 de la loi sur l'alcool du 21 juin 1932, arrête:

Article premier. Jusqu'à nouvelle décision, les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool industriel sont fixés comme il suit, par quintal métrique poids net, fût non compris:

Trois-six fins calculé à 94 % du poids (= 96,1 % du vol.) fr.	Alcool secondaire calculé à 92,5 % du poids (= 95,06 % du vol.) fr.	Alcool absolu calculé à 100 % fr.
---	---	--

Pour les achats en quantités:

d'au moins 10,000 kg poids net en wagons-citernes	76.— (64.08)*	73.— (62.55)*	90.— (71.33)*
d'au moins 10,000 kg poids brut en fûts	77.— (64.92)	74.— (63.41)	91.— (72.12)
d'au moins 5000 kg poids brut en fûts inférieurs à 5000 kg poids brut	78.— (65.76)	75.— (64.26)	92.— (72.91)
	80.— (67.45)	77.— (65.98)	94.— (74.50)

Art. 2. Les frais de dénaturation sont à la charge de l'acheteur. Sont applicables au surplus les conditions générales de vente de la régie.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le 12 janvier 1940. Il abroge l'arrêté du Conseil fédéral du 30 juin 1939 fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool industriel. Les commandes faites jusqu'au 11 janvier 1940 y compris (date du timbre postal) seront encore exécutées aux anciens prix.

La régie des alcools est chargée de l'exécution du présent arrêté.

*) Les chiffres entre parenthèses indiquent les prix de l'hectolitre à 100%.

10. 13. 1. 40.

Arrêté du Conseil fédéral

fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool à brûler

(Du 12 janvier 1940.)

Le Conseil fédéral suisse,

vu les articles 38, 3^e alinéa, 70 et 78 de la loi sur l'alcool du 21 juin 1932, arrête:

Article premier. Jusqu'à nouvelle décision, les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool à brûler ((dénaturé) sont fixés comme il suit, par quintal métrique poids net à 90 pour cent du poids (= 93,26 pour cent du volume), fût non compris:

	Fr.	Fr.
pour les achats en quantités:		
d'au moins 10,000 kg poids net en wagons-citernes	72.—	(63.41)*
d'au moins 10,000 kg poids brut en fûts	73.—	(64.29)
d'au moins 5,000 kg poids brut en fûts	74.—	(65.17)
inférieures à 5,000 kg poids brut	76.—	(66.93)

Sont applicables au surplus les conditions générales de vente de la régie.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur le 12 janvier 1940. Il abroge l'arrêté du Conseil fédéral du 21 septembre 1932 fixant les prix de vente de la régie des alcools pour l'alcool à brûler. Les commandes faites jusqu'au 11 janvier 1940 y compris (date du timbre postal) seront encore exécutées aux anciens prix.

La régie des alcools est chargée de l'exécution du présent arrêté.

*) Les chiffres entre parenthèses indiquent les prix de l'hectolitre à 100%.

10. 13. 1. 40.

Slowakei — Zolländerungen

Auf Grund des slowakischen Gesetzes vom 29. 11. 39 wurden die nachstehenden Positionen des slowakischen Zolltarifs wie folgt abgeändert:

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuer Ansatz per 100 kg in Ks.	Bisheriger Ansatz per 100 kg in Ks. (allgemein oder vertragsmässig)
aus 103	Leinöl, Sojabohnenöl, chinesisches Holzöl und andere n. b. g. fette Öle in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfrüsse:		
	b) Leinöl	frei	160
aus 150	Erden und mineralische Stoffe, n. b. g., roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt:		
	b) Quarz gemahlen	6	frei
aus 155/b	Aetherische Öle:		
	b) Methylsalizylat	frei	240
	Baumwollwaren:		
189	Gemeine —, d. h. Gewebe aus Gam Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger:		
	a) glatt, auch einfach geköpert:		
	1. roh	450	600
	Anmerkung: Sg. Kordstoffe für Fabriken zur Pneumatikerzeugung auf Erlaubnissein unter den im Verordnungswege vorzuziehenden Bedingungen und Kontrollen	120	240
	2. gebleicht	600	800
	3. gefärbt	1500	2600
	4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben	710	1420
	5. in 2 Farben bunt gewebt	900	
	6. bedruckt mit 5 oder mehr Farben	760	1520
	7. in mehr als 2 Farben bunt gewebt	1000	
	b) gemustert:		
	1. roh	600	800
	2. gebleicht	700	1000
	3. gefärbt	710	1420
	4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben	830	1660
	5. in 2 Farben bunt gewebt	1100	
	6. bedruckt mit 5 oder mehr Farben	880	1760
	7. in mehr als 2 Farben bunt gewebt	1100	

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuer Ansatz per 100 kg in Ks.	Bisheriger Ansatz per 100 kg in Ks. (allgemein oder vertragsmässig)
190	Gemeine —, dicke, d. h. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend: a) glatt, auch einfach geköpert: 1. roh Anmerkung. Sg. Kordstoffe für Fabriken zur Pneumatikerzeugung auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen 2. gebleicht 3. gefärbt 4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben oder in 2 Farben bunt gewebt 5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben oder mit mehr als 2 Farben bunt gewebt b) gemustert: 1. roh 2. gebleicht 3. gefärbt 4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben oder in 2 Farben bunt gewebt 5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben oder mit mehr als 2 Farben bunt gewebt	500 196 600 1800 2150 2300 550 650 1850 2200 2350	1000 393 1200 3600 4300 4600 1100 1300 3700 4400 4700
191	Feine, d. h. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschliesslich Nr. 100: a) roh: 1. glatt, auch einfach geköpert Anmerkung. Feine Baumwollgewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, eingeführt zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen 2. gemustert b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: 1. gebleicht: a) glatt, auch einfach geköpert b) gemustert 2. gefärbt: a) glatt, auch einfach geköpert b) gemustert 3. bedruckt oder bunt gewebt: a) glatt, auch einfach geköpert b) gemustert	800 500 1000 1300 1500 1400 1500 1500 1500	1600 1000 2000 2600 3000 2800 3000 3000 3000
192	Feinste, d. h. Gewebe aus Garn über Nr. 100: a) roh: 1. glatt, auch einfach geköpert Anmerkung. Feinste Baumwollgewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, eingeführt zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen 2. gemustert b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: 1. gebleicht: a) glatt, auch einfach geköpert b) gemustert 2. gefärbt: a) glatt, auch einfach geköpert b) gemustert 3. bedruckt oder bunt gewebt: a) glatt, auch einfach geköpert b) gemustert Anmerkung. Plattsiebgewebe Anmerkung zu den Nrn. 189 bis 192: sog. Bagdad- und Madrasgewebe	1100 800 1300 1600 1800 4700 1800 1800 1800 1300 2500	2200 1600 2600 3200 3600 3400 3600 3600 3600 2600 5000
193	Sammet und sammetartige Webwaren, auch Sammetbänder	1000	3800
aus 200	Wirk- und Strickwaren: c) Handschuhe: 1. im Gewicht über 300 g für je Dutzend Paare 2. im Gewicht bis einschliesslich 300 g für 1 Dutzend Paare d) n. b. g.	4000 6000 2000	6000 10000 3000
aus 206	Jutegarn (aus Jute, auch gemischt mit Flachs): a) einfach roh	frei	72
aus 217	Jutegewebe: a) roh, ungemustert (mit nur einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuss auf 2 cm Quadrat	30	300
aus 219	Seilerwaren und technische Artikel: a) Seile, Taae, Stricke von 5 mm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert c) Seilerwaren und technische Artikel n. b. g.	290 700	360 860
aus 233	Wirk- und Strickwaren: b) Strümpfe und Socken: 1. im Gewicht über 1 kg das Dutzend Paare 2. im Gewicht bis einschliesslich 1 kg das Dutzend Paare c) Handschuhe	4000 6200 5000	6250 8000 8250
aus 252	Wirk- und Strickwaren: b) Strümpfe und Socken	10000	22750
aus 253	Wirk- und Strickwaren: b) Strümpfe und Socken	5000	10550
285	Pappen, auch Fussbodenbelag aus Papp: Anmerkung 3. Rohpappe aus Lumpen für den Bedarf der Fabriken zur Herstellung von Dachpappe, gegen Beschneidung der Handels- und Gewerkekammer	frei	—

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuer Ansatz per 100 kg in Ks.	Bisheriger Ansatz per 100 kg in Ks. (allgemein oder vertragsmässig)
290	Buntpapier, auch lackiertes und weissgestrichenes Papier: a) glatt b) dessinirt gepresst, genarbt oder goufriert	200 350	270 600
aus 299	Luxuspapeterien, nicht besonders genannte Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen; Papierwäsehe; Blumen und Blumenbestandteile aus Papier: b) andere —	1000	2000
aus 300	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse n. b. g.: c) in Verbindung mit feinen Stoffen oder Buchbinderleinwand: 2. andere Waren, ausgenommen solche aus Viskosepapier	800	1200
374	Gepresstes u. massives Glas, n. b. g.: a) roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiss (durchsichtig) b) anderes (farbig, bemalt usw.)	130 195	260 390
aus 375	Spiegel- und Tafelglas, n. b. g. roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt: a) Spiegelglas, gegossen oder geblasen; rohes Gussglas in der Stärke von mehr als 5 mm	32 brutto	64 brutto
aus 401	Asbestwaren: a) Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt: 1. Asbestzementschiefer 2. andere c) Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Drähten e) andere Asbestwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen (ausgenommen Kautschuk), soweit sie nicht unter Nr. 409 c fallen	180 100 350 500	180 600 600 1080
443	Eiserne Fässer: a) genietet, gepresst, gefalzt, gelötet, geschweisst, auch grob angestrichen b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	40 60	336 576
aus 488	Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen: c) Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn	frei	24
aus 496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen): d) aus Kupfer, Nickel oder Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen: 1. gewalzt oder geschmiedet 2. gezogen ausser aus Kupfer 3. gezogen, aus Kupfer: a) über 0,5 mm stark b) über 0,25 bis 0,5 mm stark c) in einer Stärke von 0,25 mm oder darunter	frei frei 342 432 504	— — 175 224 252
535	Nähmaschinen und Strickmaschinen: a) Gestelle, auch zerlegt b) Köpfe, fertig gearbeitete Bestandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln): 1. Köpfe für Strickmaschinen 2. andere c) Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitete, auch aus rohem Guss; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell: 1. Strickmaschinen mit Gestell 2. andere Anmerkung. Komplette, für mechanischen Antrieb eingerichtete Maschinen	60 250 400 170 250 37	240 1000 — 680 — 150
539	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Kraftwagenmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer); im Stückgewicht: a) von 25 kg oder darunter: 1. Anlassvorrichtungen für Motorfahrzeuge und Flugzeuge 2. elektrische Ventilatoren und Elektromotoren zu Ventilatoren 3. andere b) von mehr als 25 kg bis 5 q c) von mehr als 5 q bis 30 q d) von mehr als 30 q bis 80 q e) über 80 q Anmerkung. Motoren für Anlassvorrichtungen und Dynamomaschinen für Beleuchtungsvorrichtungen für Kraftwagen, im Stückgewicht: a) von 25 kg oder darunter b) von mehr als 25 kg bis 5 q	400 550 650 450 370 325 240 140 100	600 864 975 700 550 486 360 216 150
541	Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen u. dgl. elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen u. dgl.) im Stückgewicht bis zu 250 g	1200	4500
aus 543	Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.) n. b. g.: b) elektrische Koch- und Heizapparate c) andere im Stückgewichte von: 1. 150 kg oder darunter 2. über 150 kg	800 400 1200	1200 1350 1200

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuer Ansatz per 100 kg in Ks.	Bisheriger Ansatz per 100 kg in Ks. (allgemein oder vertragsmässig)
548	Personen- und Kinderwagen, ohne Leder- und Polsterarbeit:		
	a) Kinderwagen für 100 kg	400	1200
	b) andere 1 Stück	400	1200
549	Personen- und Kinderwagen mit Leder- und Polsterarbeit:		
	a) Kinderwagen für 100 kg	1200	3600
	b) andere 1 Stück	1200	3600
aus 553	Motorräder, auch mit Beiwagen, Beiwagen separat eingeführt, Kraftwagen (auch Motordreiräder), Chassis mit oder ohne Motor und Karosserien separat eingeführt:		
	a) Motorräder, auch mit Beiwagen und Beiwagen separat eingeführt v. Wert 30 %		2500f. 100 kg
	b) Personenkraftwagen (auch Motordreiräder), Chassis mit oder ohne Motor und Karosserien separat eingeführt:		
	1. im Werte von höchstens 30,000 Ks. (früher im Stückgewicht höchstens 1000 kg)	30 %	2300
	2. andere (früher über 1000 kg)	40 %	2700
	c) Lastkraftwagen, Autobusse, mit Arbeitsvorrichtung ungetrennt verbundene Kraftwagen, Chassis mit oder ohne Motor und Karosserien separat eingeführt:		
	1. Wert von höchstens 30,000 Ks. (früher im Stückgewicht höchstens 1500 kg)	30 %	1900
	2. andere (früher über 1500 bis 3000 kg bzw. über 3000 kg)	40 %	1700 bzw. 1400

Nr. des slowakischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuer Ansatz per 100 kg in Ks.	Bisheriger Ansatz per 100 kg in Ks. (allgemein oder vertragsmässig)
aus 600	Kalzium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumverbindungen, n. b. g.:	für 100 kg	
	e) Chlorkalk	frei	36
aus 604	Organische Verbindungen, n. b. g.:		
	g) Salizylsäure und deren Derivate	frei	1800
622	Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, n. b. g.:		
	Anmerkung. 3. Phenol (reine Karbolsäure) für Fabrikzwecke zur Erzeugung von Kunstharz gegen Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer	frei	—
aus 630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel:		
	a) Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; 2. durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Schutzmittel gegen Schädlinge der Pflanzenproduktion ankündigenden Stoffe	860	1710
	b) zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	510	1020

10. 13. 1. 40.

Neues Jahr — Neue Probleme!

Ein gewaltiges Arbeitspensum in Aussicht, Büropersonal reduziert. — Und trotzdem sollte das umfangreiche Programm Tag um Tag fristgerecht erledigt werden. Was tun? Sich besser einrichten! Vor allem Korrespondenz-Ablage und Registratur als Kernpunkte jeder Organisation. Die neuen, zellenartigen Sicht-Hänge-Registaturen



und



verschaffen auch Ihnen wertvolle Zeitersparnis, verhindern falsches Ablegen, erleichtern durch ihre maximale Uebersicht die ganze Registraturarbeit und fördern die rasche und einwandfreie Abwicklung der Geschäftsvorgänge. Verlangen Sie deshalb kostenlose Zusendung unserer illustrierten Spezial-Prospekte, oder den für Sie unverbindlichen Besuch unseres beratenden Vertreters.

Bigler, Spichiger & Cie. A.G. Biglen (Bern)

Rayonvertreter:

- Ostschweiz: J. F. Pfeiffer, Zürich.
- Kantone Baselstadt und Baseliand: J. F. Pfeiffer, Basel, Steiner, Guhl & Co. AG., Basel.
- Kanton Genf: W. Bertrand, Genève.
- Kanton Schaffhausen: J. F. Pfeiffer, Schaffhausen.
- Rayon Olten: W. Häusler-Zepf, Olten.
- Kanton Tessin: S. A. Forniture d'Ufficio Moderno, Lugano.
- Kantone Waadt und Wallis: Küeg & Cie., Lausanne.
- Kanton Neuenburg: M. Raymond & ses Fils, Neuchâtel, Ismael Berger, Le Locle.

On cherche des représentants pour les cantons de

- Bâle
- Zürich
- Genève
- Tessin
- Grisons

La Feuille Officielle Suisse du Commerce est lue dans toute la Suisse. Profitez de cet avantage, si vous cherchez des représentants pour différentes régions!

Aktiengesellschaft
DANZAS & Co., BASEL
 empfiehlt ihre gutorganisierten Spezial- und Sammeldienste
Genua und Marseille
 für Export- und Importgüter
 Ueberseeverbindungen nach und von allen Weltteilen 26 1

Lagerhaus A. G. Wil

Einladung zur XIV. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Montag, den 29. Januar 1940, nachmittags 5 Uhr, im Restaurant zur „Harmonie“ in Wil

TRAKTANDEN:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 1939, sowie Bericht der Kontrollstelle.
2. Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat, die Geschäfts- und Kontrollstelle.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Ersatzwahl in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Unvorhergesehenes.

Jahresbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Bericht der Kontrollstelle, sind ab 16. Januar 1940 im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt, woselbst auch die Stimmkarten bezogen werden können.

Wil, den 10. Januar 1940.

153 i

Der Verwaltungsrat.



CARAN d'ACHE
Blei- und Farbstifte der Heimat

Ein kleinerer und ein grösserer

Kassenschrank

garantiert feuer- und diebessicher, billig zu verkaufen. Anfragen erbeten unter II 6083 Y an Publicitas Bern. 15

Nichtigklärung

Das Sparheft der Kantonalbank von Bern Nr. 35406, lautend auf den Namen von Fräulein Laure Rojnon in Asnières p. Paris, wird vermisst.

Der unterzeichnete Gläubiger wird dasselbe gemäss Art. 90 O. R. entkräften und über das Guthaben verfügen, sofern der allfällige Inhaber dieses Büchleins dasselbe nicht binnen 3 Monaten der Kantonalbank von Bern vorlegt und sein besseres Recht nachweist.

Bern, den 9. Januar 1940.

Der Bevollmächtigte der Erben der Sparheftgläubigerin: sig. Notar Aernli.

154

Schweizerische Treuhandgesellschaft

Zürich BASEL Genf

Bahnhofstrasse 66 St. Albananlage 1 Rue du Mont-Blanc 3

2412